

VERGABEUNTERLAGEN

0270.ZV-33-26-2

Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt
für Asyl und Rückführungen

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Am Hochfeldweg 20, 85051 Ingolstadt, Deutschland

06.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	4
Verfahrensunterlagen	4
0.1_Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	4
0.2_Angebotsschreiben	5
0.3_Preisblatt	5
0.4_Erklärung Bewerber-_Bietergemeinschaft	6
0.5_Unterauftragnehmer Eignungsleihe	11
0.6_Verpflchtungserklärung Unterauftragnehmer Eignungsleihe	15
Bewerbungsbedingungen	17
1.1_Verfahrenshinweise u. bes. Bewerbungsbed. - einstufig (UVgO)	17
1.2_Dokumentenverzeichnis - UVgO	25
1.3_Allgemeine Bewerbungsbedingungen	28
Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB, Eignungskriterien	42
2.1_Eigenerklärung zu Ausschlussgründen	42
2.2_Abfrage Wettbewerbsregister	46
2.3_Angaben zu Referenzen	50
2.4_Eigenerklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	57
2.5_Eigenerklärung Berufs- Betriebshaftpflichtversicherung	59
2.6_Angabe einsatzfähiger Fachärzte_(bearbeitbare Word-Datei unter Anlagen)	61
Vertragsunterlagen	62
3.0_Rahmenvereinbarung	62
3.1_Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung - Datenschutzerklärung	83
3.2_Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung - Verschwiegenheitserklärung	87
3.3_Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung - Förmliche Verpflichtungserklärung	88
4_Leistungsbeschreibung	89
5_Schutzerklärung Scientology	96
6_Eigenerklärung_Masernschutz	100
7_Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-Dienstleistungen	101
8_VOL_Teil_B	106
Produkte/Leistungen	120
Eignungskriterien	126
Leistungskriterien	127
Anlagen	128

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Auftragsnummer	0270.ZV-33-26-2
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen
Auftragsbeschreibung	Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen, beabsichtigt die Vergabe personalärztlicher Dienstleistungen. Ziel der Dienstleistung besteht in der Sicherstellung der personalärztlichen Betreuung und Beratung nach Maßgabe der einschlägigen geltenden tarifrechtlichen sowie beamtenrechtlichen Vorschriften in allen Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen.

ALLGEMEINES

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Liefer-/Ausführungsort	99999 Leistungsorte sind Zentrum/Praxis des Dienstleisters bzw. die Dienststellen München sowie Ingolstadt/Manching
Leistungsart	Dienstleistung
Vertragsart	Dienstleistungsvertrag
Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein										
Art der losweisen Vergabe											
Höchstzahl der Lose pro Angebot											
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis										
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>85120000-6</td><td>Dienstleistungen von Arztpraxen und zugehörige Dienstleistungen</td></tr><tr><td>85121200-5</td><td>Dienstleistungen von Fachärzten</td></tr><tr><td>85140000-2</td><td>Diverse Dienstleistungen im Gesundheitswesen</td></tr><tr><td>85147000-1</td><td>Betriebliche Gesundheitsfürsorge</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	85120000-6	Dienstleistungen von Arztpraxen und zugehörige Dienstleistungen	85121200-5	Dienstleistungen von Fachärzten	85140000-2	Diverse Dienstleistungen im Gesundheitswesen	85147000-1	Betriebliche Gesundheitsfürsorge
Code	Bezeichnung										
85120000-6	Dienstleistungen von Arztpraxen und zugehörige Dienstleistungen										
85121200-5	Dienstleistungen von Fachärzten										
85140000-2	Diverse Dienstleistungen im Gesundheitswesen										
85147000-1	Betriebliche Gesundheitsfürsorge										

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	21 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.auftraege.bayern.de
Zulässige Signatur	Textform nach §126b BGB

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	06.07.2026
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	10.08.2026 10:00
Angebotsfrist	18.08.2026 10:00:00
Bindefrist	25.09.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	12.10.2026
--------	------------

Ende	30.09.2028
Anmerkungen	Die Rahmenvereinbarung beginnt ab Zuschlagserteilung. Sie verlängert sich um jeweils 12 Monate – längstens bis zum 30.09.2032 –, wenn sie nicht gekündigt wird oder die in Ziffer 1.4 der Rahmenvereinbarung bezeichnete Höchstabnahmemenge nicht zuvor erreicht wird. Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung.

DATENSCHUTZ

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Name	Datenschutzbeauftragte der Regierung von Oberbayern
Anschrift	Maximilianstraße 39, 80538 München
Telefon	+49 8921760
E-Mail	datenschutzbeauftragte@reg-ob.bayern.de

DATENERHEBUNGSVERANTWORTLICHER

Name	Regierung von Oberbayern - Zentrale Vergabestelle
Anschrift	Maximilianstr. 39, 80538 München
Telefon	+49 8921760
E-Mail	zentrale.vergabestelle@reg-ob.bayern.de

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

BROWSEEREINSTELLUNGEN

Verwenden Sie zur Navigation in eVergabe nur die Menüpunkte der Anwendung. Wenn Sie über die Browser-Schaltflächen navigieren, werden die Informationen nicht zum Anwendungs-Server übertragen und eVergabe zeigt ggf. eine falsche Seite an.

Sicherheitseinstellungen an Ihrem Browser:

- JavaScript muss aktiviert sein
- Cookies müssen erlaubt sein; Cookies von Drittanbietern sollten erlaubt sein (empfohlen)
- Pop-Up-Fenster müssen erlaubt sein

PDF-Plugins:

- Die integrierte PDF-Ansicht sollte deaktiviert sein; ein PDF-Reader wird empfohlen

Empfohlene Browser:

- Aktuelle Versionen des Microsoft Edge, Google Chrome, Opera oder Mozilla Firefox

KOMMUNIKATION

Die Kommunikation mit der Vergabestelle, insbesondere zu Nachforderungen, sowie das Stellen von Bieterfragen erfolgt grundsätzlich im jeweiligen Verfahren über den Bieterassistenten unter "Nachrichten".

Bei Nachrichten der Vergabestelle erhalten Sie unmittelbar eine Benachrichtigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie in diesem Fall Ihren Posteingang unter "Nachrichten" und bestätigen dort die Kenntnisnahme.

An die Interessenten

im Vergabeverfahren

Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen

Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bezug: Öffentliche Ausschreibung

Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-2

Anlagen: Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an dem oben genannten Vergabeverfahren. Es ist beabsichtigt, die in beiliegenden Unterlagen bezeichnete(n) Leistung(en) als öffentlichen Auftrag zu vergeben. Den Inhalt und die Bedingungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen.

Falls Sie an diesem Auftrag interessiert sind, bitten wir Sie, ein Angebot abzugeben. Ihr Angebot muss zusammen mit den (ggfs.) jeweiligen Anlagen vor Ablauf der

Angebotsfrist: 18.08.2026 10:00:00 Uhr

über die e-Vergabe-Plattform www.auftraege.bayern.de eingehen und den in den Bewerbungsbedingungen genannten Anforderungen entsprechen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (vgl. Dokument *Verfahrensinformationen und besondere Bewerbungsbedingungen*, Ziffer 3.2 *Fragen zum Vergabeverfahren*.).

Wir würden uns über ein Angebot Ihrerseits freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle

Das Angebotsschreiben ist aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter "Angebot einreichen".

Das e-Vergabe-Preisblatt ist aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter "Produkte/Leistungen".

Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

1. Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft, bestehend aus den nachfolgend in 2. *Bevollmächtigtes Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft* und 3. *Weitere Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft* aufgeführten Mitgliedern, erklärt hiermit, dass sich alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten verpflichten und bevollmächtigt weiter für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages das unter 2. *Bevollmächtigtes Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft* genannte Mitglied zu ihrer Vertretung.

2. Bevollmächtigtes Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma :
(Name) u. Rechtsform (z. B.
GmbH)

Anschrift bzw. Firmensitz :

3. Weitere Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma :
(Name) u. Rechtsform (z. B.
GmbH)

Anschrift bzw. Firmensitz :

Name, Vorname bzw. Firma :
(Name) u. Rechtsform (z. B.
GmbH)

Anschrift bzw. Firmensitz :

Name, Vorname bzw. Firma :
(Name) u. Rechtsform (z. B.
GmbH)

Anschrift bzw. Firmensitz :

4. (Teil-)Leistung(en) der einzelnen Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Die einzelnen Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft werden im Falle der Zuschlagserteilung durch die Zentrale Vergabestelle nachfolgende (Teil-)Leistung(en) erbringen (Bei Bedarf, z. B. aus Platzgründen, können die Angaben zu Nr. 4 auch in Form einer eigenen Anlage mit dem Teilnahmeantrag/Angebot eingereicht werden!):

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Art u. Umfang d. (Teil-)Leistung(en) dieses Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Art u. Umfang d. (Teil-)Leistung(en) dieses Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft

Stand: 21.11.2023

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Art u. Umfang d. (Teil-)Leistung(en) dieses Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Art u. Umfang d. (Teil-)Leistung(en) dieses Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft

Stand: 21.11.2023

5. Ergänzung der Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft um die Unterschriften des jeweiligen Vertreters aller o. g. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Name u. Vorname d. Unterzeichnenden:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Name u. Vorname d. Unterzeichnenden:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Name u. Vorname d. Unterzeichnenden:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name, Vorname bzw. Firma (Name) u. Rechtsform (z. B. GmbH):

Name u. Vorname d. Unterzeichnenden:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Angaben zu Unterauftragnehmern, Eignungsleihe

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*!

Beachten Sie für das Ausfüllen dieses Dokuments bitte die nachfolgenden Hinweise:

Unterauftragsvergabe nach § 36 Abs. 1 S. 1 VgV/§ 26 Abs. 1 S. 1 UVgO:

Die Teile des zu vergebenden Auftrags, die Sie im Wege der Unterauftragsvergabe an (einen) Dritte(n) zu vergeben beabsichtigen, sind in "2. Angaben zu Unterauftragnehmer" anzugeben.

Eignungsleihe nach § 47 Abs. 1 S. 1 VgV/§ 34 Abs. 1 S. 1 UVgO:

Die Kapazitäten von anderen Unternehmen, die Sie, im Hinblick auf die für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit, in Anspruch nehmen, sind in "3. Angaben zur Eignungsleihe" anzugeben. Beachten Sie § 47 Abs. 1 S. 3 VgV/§ 34 Abs. 1 S. 3 UVgO!

Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe:

Jeweils in "2. Angaben zu Unterauftragnehmer" und in "3. Angaben zur Eignungsleihe" anzugeben.

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

(Bewerber/Bieter:) Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

(Bewerber/Bieter:) Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!

Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Angaben zu Unterauftragnehmer

Ich/Wir beabsichtige(n) nachfolgende Teile des zu vergebenden Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe (§ 36 VgV/§ 26 UVgO) an (einen) Dritte(n) zu vergeben:

Firma (Name), Rechtsform (z. B. GmbH) und Firmensitz (Anschrift) des Dritten:

Die Teile des Auftrags, die ich/wir an den Dritten zu vergeben beabsichtige(n). In Vergabeverfahren mit Teil- und/oder Fachlosen inkl. der Angabe der betroffenen Losnummer(n):

3. Angaben zur Eignungsleihe

Ich/Wir nehme(n), im Hinblick auf die für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit, die nachfolgenden Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe nach § 47 VgV/§ 34 UVgO):

Firma (Name), Rechtsform (z. B. GmbH) und Firmensitz (Anschrift) des anderen Unternehmens:

Die von mir/uns von dem anderen Unternehmen in Anspruch genommene(n) Kapazität(en). In Vergabeverfahren mit Teil- und/oder Fachlosen inkl. der Angabe der betroffenen Losnummer(n):

--	--

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

1. Verpflichtungserklärung

Ich/Wir,

(Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH) des Dritten (Unterauftragnehmer nach § 36 VgV/§ 26 UVgO) oder des anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV/§ 34 UVgO))

(Firmensitz (Anschrift) und Kontaktdaten (Fax-/Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Dritten (Unterauftragnehmer nach § 36 VgV/§ 26 UVgO) oder des anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV/§ 34 UVgO))

verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem nachfolgenden Bewerber/Bieter bzw. (ggf.) der nachfolgenden Bewerber-/Bietergemeinschaft

(Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH) des Bewerbers/Bieters bzw. (ggf.) des bevollmächtigten Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft (Stellvertretend für die Bewerber-/Bietergemeinschaft))

für den Fall, dass der Zuschlag in dem o. g. Vergabeverfahren diesem Bewerber/Bieter bzw. (ggf.) dieser Bewerber-/Bietergemeinschaft erteilt wird, für diese(n) die nachfolgend aufgeführten Leistung(en) zu erbringen (Unterauftragsvergabe nach § 36 VgV bzw. § 26 UVgO) bzw. diesem/dieser die folgenden technischen, personellen und/oder finanziellen Mittel für die Auftragsdurchführung bereitzustellen (Fall der Eignungsleihe nach § 47 VgV bzw. § 34 UVgO) [In Vergabeverfahren mit Teil- und/oder Fachlosen inkl. der Angabe der betroffenen Losnummer(n)!]:

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

Stand: 22.04.2024



Ich/Wir erkläre(n), dass uns die vorgenannten technischen, personellen und/oder finanziellen Mittel zur vertragsgerechten Erbringung der vorgenannten Leistung(en) zur Verfügung stehen.

Bei der Inanspruchnahme unserer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Eignungsleihe nach § 47 VgV bzw. § 34 UVgO) verpflichte(n) ich mich/wir uns für den Fall, dass der Zuschlag in dem o. g. Vergabeverfahren dem o. g. Bewerber/Bieter bzw. (ggf.) der o. g. Bewerber-/Bietergemeinschaft erteilt wird, mit diesem/dieser gemeinsam gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber – entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe – für die Auftragsausführung zu haften.



(Name u. Vorname d. Unterzeichnenden)



(Ort, Datum)

(Unterschrift Dritter/anderes Unternehmen)



Verfahrenshinweise und Besondere Bewerbungsbedingungen

Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

**„Beratung und Betreuung arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz
am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen
– Personalärztlicher Dienst –“**

Gz. 0270.ZV-33-26-2

Letzte Änderung am: 06.07.2026

1 Einleitung

Diese Bewerbungsbedingungen regeln die Durchführung des Vergabeverfahrens und leiten Sie durch das Verfahren.

2 Dokumentenverzeichnis

Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen alle Dokumente gemäß dem angehängten Dokument „Dokumentenverzeichnis“ vorliegen. Sollten Dokumente fehlen oder nicht geöffnet werden können, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Zentrale Vergabestelle. Im „Dokumentenverzeichnis“ ist angegeben, ob, wann und für wen die Dokumente, die von der Zentralen Vergabestelle als Bestandteil (oder als Anlage) der Vergabeunterlagen veröffentlicht wurden, von Ihnen bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen sind.

Ob darüber hinaus, wann und für wen, weitere Unterlagen, für die keine Dokumente der Zentralen Vergabestelle vorgesehen sind, bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen sind, ist den Ziffern

- 3.4 „Unterlagen zur Eignung (Eignungskriterien)“,
- 3.5 „Sonstige unternehmensbezogene Unterlagen“ und
- 3.7.2 „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots“

zu entnehmen.

Geforderte Unterlagen, für die kein Dokument vorgesehen ist, sind von Ihnen grundsätzlich formlos einzureichen.

3 Besondere Bewerbungsbedingungen für dieses Verfahren

3.1 Durchführung des Verfahrens

Bei dem vorliegenden Vergabeverfahren handelt es sich um eine Öffentliche Ausschreibung.

Bitte beachten Sie zunächst das Dokument „Allgemeine Bewerbungsbedingungen“. Darin sind die grundlegenden Anforderungen und Rahmenbedingungen an alle Vergabeverfahren, welche über die Zentrale Vergabestelle begleitet werden, formuliert. Soweit in diesen „Besonderen Bewerbungsbedingungen“ abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen der „Allgemeinen Bewerbungsbedingungen“ vor.

3.2 Fragen zum Vergabeverfahren

Soweit Sie Fragen zu dem Vergabeverfahren und den Unterlagen haben, beachten Sie bitte u. a. die Ziffer 1.8 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen, wobei Bieterfragen bis spätestens **Montag, den 10.08.2026, 10:00 Uhr** zu stellen sind. Spätere Bieterfragen können unberücksichtigt bleiben.

3.3 Kurzbeschreibung der Leistung und Losaufteilung

Die genaue Beschreibung der Leistung entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die Gesamtleistung bildet ein Los.

3.4 Unterlagen zur Eignung (Eignungskriterien)

Gemäß § 31 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen worden sind. Bitte legen Sie die nachfolgend geforderten Unterlagen vor.

Für den Fall der Bildung von Bietergemeinschaften und für den Fall der Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge) wird auf die Ziffer 3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen verwiesen.

Bieter haben während des Verfahrens eintretende Umstände und Veränderungen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten, unverzüglich der Zentralen Vergabestelle mitzuteilen – insbesondere, wenn hierdurch die mit dem Angebot eingereichten Unterlagen unrichtig geworden sind. Die Zentrale Vergabestelle kann bzw. muss dann in eine erneute Eignungsprüfung eintreten, auch ein nachträglicher Ausschluss des Bieters vom Verfahren ist möglich.

3.4.1 Befähigung u. Erlaubnis zur Berufsausübung, § 33 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 44 VgV

Unter Verwendung des Formblattes „Eigenerklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“ ist sich zur Eintragung in einem Beruf- oder Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eines anderen EU-Mitgliedsstaates zu erklären.

3.4.2 Wirtschaftliche u. finanzielle Leistungsfähigkeit, § 33 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 45 VgV

3.4.2.1 Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Im Auftragsfall ist eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindesthöhen der Versicherungssumme je Schadensfall abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:

- für Personenschäden: 5.000.000,-- EUR je Schadensfall
- für Sachschäden: 1.000.000,-- EUR je Schadensfall
- für Vermögensschäden: 100.000,-- EUR je Schadensfall

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der jeweils genannten Versicherungssumme pro Versicherungsjahr betragen. Hierzu ist gemäß dem Dokument „Eigenerklärung Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung“ eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3.4.3 Technische u. berufliche Leistungsfähigkeit, § 33 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 46 VgV

3.4.3.1 Referenzen

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mindestens drei geeignete Referenzen über in den letzten höchstens drei Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsabgabefrist) erbrachte Leistungen mit dem Angebot vorzulegen.

Die Eignung der Referenzen wird wie folgt konkretisiert (d. h. Eigenschaften, welche die vorzulegenden Referenzen ZWINGEND erfüllen müssen, also „Mindestanforderungen“ an die Referenzen):

Die Referenzaufträge müssen vergleichbare Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrags zum Gegenstand haben, d. h. Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin, mit einer Vertragslaufzeit von jeweils mindestens 12 Monaten innerhalb des Referenzzeitraums.

Als Beleg der Eignung sind mindestens drei geeignete Referenzen in dem Dokument „Angaben zu Referenzen“ zu vermerken. Pro Referenz sind in dem Dokument insbesondere Angaben

- zum Auftragnehmer des Referenzauftrags,
- zur Bezeichnung der Leistung,
- zum Zeitraum der Leistungserbringung (Leistungsbeginn bis (voraussichtl.) Leistungs-ende),
- zum jährlichen Nettoauftragswert in Euro,
- zum Namen und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem Auftraggeber des Referenzauftrags, inklusive der Kontaktdaten,
- zur Beschreibung der ausgeführten Leistungen nach Art und Umfang, insbesondere unter Berücksichtigung der zuvor geforderten Mindestanforderungen, zu machen.

Die Referenzangaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich zur Prüfung der Eignung.

Die **Beschreibung** der ausgeführten Leistungen muss **alle geforderten Angaben enthalten** und der Zentralen Vergabestelle die Prüfung ermöglichen, ob die Referenzen die Eignungsanforderungen erfüllen. Falls das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die Zentrale Vergabestelle vor, die angegebenen Referenzen beim Auftraggeber der jeweiligen Referenz zu verifizieren. Angaben, die einer Nachprüfung nicht standhalten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Das Einbringen von „**Selbstreferenzen**“ (Referenznehmer und Referenzgeber sind identisch) ist unzulässig, da sie nicht den grundsätzlichen Anforderungen betreffend die technische und berufliche Leistungsfähigkeit i. S. v. § 33 Abs. 1 S. 1 UVgO entsprechen.

Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen

Stand: 05.05.2026

Da das **Austauschen** einer nicht bedingungsgemäßen Referenz durch eine nach Ende der Angebotsfrist nachgereichte bedingungsgemäße Referenz **nicht möglich** ist und in den entsprechenden Fällen den Ausschluss des Bieters nach sich zieht, **empfiehlt** die Zentrale Vergabestelle, eine Liste mit **mehr als drei bedingungsgemäß betrachteten Referenzen einzureichen**. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung. Zwingend ist lediglich die Vorlage von drei geeigneten Referenzen.

Sofern Sie aus berechtigten Geheimhaltungsgründen geforderte Angaben nicht machen können, teilen Sie diese Gründe mit dem Angebot mit und legen Sie einen anderen geeigneten Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit vor. Die Zentrale Vergabestelle entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anerkennung des Alternativnachweises. Ein Nachfordern und Beibringen eines anderen (geeigneteren) Nachweises ist nach dem Ende der Angebotsfrist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

3.4.3.2 Angabe einsatzfähiger Fachärzte

Darüber hinaus sind in dem Dokument „Angabe einsatzfähiger Fachärzte“ die Ärzte mit medizinischer Fachrichtung Arbeits- bzw. Betriebsmedizin zu vermerken, die für die Betreuung der Dienststellen Ingolstadt/Manching und München gemäß Ziffer 2.2.1 der Leistungsbeschreibung tatsächlich vorgesehen sind.

3.5 Sonstige unternehmensbezogene Unterlagen

Bitte legen Sie die im Folgenden aufgeführten unternehmensbezogenen Unterlagen, z. B. Erklärungen oder Nachweise zu den Ausschlussgründen in den (§ 31 Abs. 1, 2 UVgO i. V. m.) §§ 123, 124 GWB, vor:

3.5.1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden gemäß § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m § 122 Abs. 1 GWB nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 f. GWB ausgeschlossen worden sind. Die Zentrale Vergabestelle hat zu prüfen, ob zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verfahren führen können bzw. müssen. Hierzu dient das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung, werden diese im Einzelfallaufgeklärt und es kann die Vorlage von weiteren Nachweisen verlangt werden.

Um u.a. den Anforderungen in § 38 Abs. 12 UVgO nachzukommen, reichen Bietergemeinschaften bitte mit Angebotsabgabe das auf Seite 1 bis 4 vollständig ausgefüllte Dokument „Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft“ für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft ein. Seite 5 des Dokuments ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft erst auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorzulegen.

Im Falle der Eignungsleihe ist mit Angebotsabgabe das vollständig ausgefüllte Formular „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorzulegen. Auf gesondertes Verlangen der Zentralen

Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen

Stand: 05.05.2026

Vergabestelle ist im Laufe des weiteren Verfahren zudem das Dokument „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorzulegen, vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO.

Ist beabsichtigt, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, sind mit Angebotsabgabe mittels des Dokuments „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ die betreffenden Teile des Auftrags aufzuzeigen. Sofern zumutbar sind mit Angebotsabgabe zudem die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Ist ein solches zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht zumutbar, fordert die Zentrale Vergabestelle zumindest vor Zuschlagserteilung den Bieter bzw. den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft hierzu auf. Daneben ist auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle das vollständig ausgefüllte Dokument „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorzulegen.

3.5.2 Abfrage des Wettbewerbsregisters

Das Dokument „Abfrage des Wettbewerbsregisters“ ist gleichsam vollständig auszufüllen und Ihrem Angebot beizufügen.

3.5.3 Statistische Angaben“ innerhalb der e-Vergabe-Plattform („Eignungskriterien“)

Die Abfragemaske „Statistische Angaben“ ist aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter „Eignungskriterien“.

3.5.4 Schutzzerklärung Scientology

Das Dokument „Schutzzerklärung Scientology“ enthält Bedingungen für die Erfüllung von u. a. Beratungsleistungen. Die Schutzzerklärung Scientology ist Ihrem Angebot beizulegen.

3.6 Angebotsformular und Preisblatt

Die Angebotsunterlagen sind vollständig auszufüllen. Die Preise müssen alle in den Vertragsunterlagen aufgestellten Anforderungen umfassen – sowohl die Eigenleistungen des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft als auch die von Dritten (insbes. Unterauftragnehmern) zu erbringenden Leistungen.

Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, bitten wir alle Bieter die in den einzelnen Preispositionen im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter „Produkte/Leistungen“) von uns voreingestellten Umsatzsteuersätze zu verwenden und diese – auch wenn technisch möglich – nicht manuell abzuändern (Unzutreffende Umsatzsteuersätze werden, nach Prüfung des Einzelfalls, (ggfs.) durch die Zentrale Vergabestelle korrigiert, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen!). Im Vertragsvollzug ist (im Falle der Zuschlagserteilung) dann der aktuell gültige Steuersatz anzusetzen.

Für Fragen zum voreingestellten Umsatzsteuersatz, z. B. hinsichtlich einer eventuellen (unternehmensbezogenen) Umsatzsteuerbefreiung, wird auf die Ziffer 3.2 „Fragen zum Vergabeverfahren“ verwiesen.

Weitergehende Vorgaben im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter „Produkte/Leistungen“) sind (sofern vorhanden) zu beachten!

3.7 Prüfung und Wertung der Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote einer Prüfung und Wertung unterzogen. Nach der formalen Prüfung des Angebotes gem. §§ 41 ff. UVgO wird geprüft, ob ein Bieter die für die Durchführung des Auftrags notwendige Eignung besitzt und nicht nach § 31 Abs. 1, 2 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen werden muss.

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung mit reiner Preiswertung behält es sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Eignungsprüfung sowie die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nur noch für diejenigen Bieter durchführen, die nach der Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote in die engere Wahl kommen und somit eine realistische Zuschlagschance haben.

3.7.1 Angemessenheit des Preises

Gemäß § 44 Abs. 1 UVgO verlangt die Zentrale Vergabestelle vom Bieter Aufklärung, wenn die Preise des Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Kann die Zentrale Vergabestelle nach der Prüfung die ungewöhnlich niedrige Höhe der angebotenen Preise bzw. Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, kann der Bieter ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn Verpflichtungen nach § 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VgV i. V. m. § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden oder der Bieter an der Aufklärung nicht mitwirkt.

3.7.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Bestes Preis-Leistungsverhältnis:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste bedingungsgemäße Angebot erteilt. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses.

Vorliegend ergibt sich das beste Preis-Leistungsverhältnis aus dem geringsten Gesamtpreis inkl. der gesetzlichen (Einfuhr-)Umsatzsteuer bei Erfüllung der in den Vertragsunterlagen gestellten Mindestanforderungen.

Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Angebotssumme („Bruttosumme“) laut dem Preisblatt der e-Vergabe-Plattform. Optionale Preispositionen (Bezeichnung im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform: „Optionalpositionen“), z. B. im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform, werden – sofern vorhanden – bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt.

Ein angebotener, bedingungsloser Nachlass wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt.

Ein angebotenes Skonto wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nicht berücksichtigt.

Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen

Stand: 05.05.2026

Wenn mehrere Angebote, die für den Zuschlag in Frage kommen, denselben Gesamtpreis besitzen (Preisgleichheit), entscheidet die Zentrale Vergabestelle im Wege des Auslosungsverfahrens über den Zuschlag. Das Auslosungsverfahren wird im Vieraugenprinzip durchgeführt.

Nr.	Bezeichnung des Dokuments [Hinweis(e) zum Dokument]	Zeitpunkt, an dem das Dokument bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen ist	Vorzulegen von: Bieter	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Bevollmächtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft laut der Seite 1 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Weitere Mitglieder der Bietergemeinschaft laut der Seite 2 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Unterauftragsvergabe nach § 26 Abs. 1 S. 1 UVgO: Dritte laut der Ziffer "2. Angaben zu Unterauftragnehmer" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO: Andere Unternehmen laut der Ziffer "3. Angaben zur Eignungsleihe" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
Regierung von Oberbayern - Zentrale Vergabestelle							
Öffentliche Ausschreibung							
Beratung und Betreuung arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen – Personalärztlicher Dienst –							
Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-2							
Zuletzt (verfahrensbezogen) aktualisiert am: 06.07.2026							
[Version des Dokumentenverzeichnisses (nicht verfahrensbezogen): 23.06.2025]							
0.1	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
0.2	Angebotsschreiben [Aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter "Angebot einreichen".]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
0.3	Preisblatt [Aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter "Produkte/Leistungen".]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
0.4	Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft [Nur die Seiten 1 - 4 des Dokuments.]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Nein	Es ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft eine einzige "Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" vorzulegen		Nein	Nein
0.4	Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft [Nur die Seite 5 (Unterschriften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft!) des Dokuments. Eingescannt im PDF-Dateiformat.]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Nein	Es ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft eine einzige "Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" vorzulegen		Nein	Nein
0.5	Unterauftragnehmer, Eignungsleihe	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja, im Fall der Unterauftragsvergabe nach § 26 Abs. 1 S. 1 UVgO und/oder der Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO	Ja, im Fall der Unterauftragsvergabe nach § 26 Abs. 1 S. 1 UVgO und/oder der Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO	Nein	Nein	Nein
0.6	Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe [Eingescannt im PDF-Dateiformat.]	Erst nach separater Aufforderung durch die Zentrale Vergabestelle	Nein	Nein	Nein	Ja, - jeweils einzeln - für alle Dritten	Ja, - jeweils einzeln - für alle anderen Unternehmen
1.1	Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
1.2	Dokumentenverzeichnis [Es handelt sich um das vorliegende Dokument!]	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Nr.	Bezeichnung des Dokuments [Hinweis(e) zum Dokument]	Zeitpunkt, an dem das Dokument bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen ist	Vorzulegen von: Bieter	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Bevollmächtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft laut der Seite 1 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Weitere Mitglieder der Bietergemeinschaft laut der Seite 2 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Unterauftragsvergabe nach § 26 Abs. 1 S. 1 UVgO: Dritte laut der Ziffer "2. Angaben zu Unterauftragnehmer" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO: Andere Unternehmen laut der Ziffer "3. Angaben zur Eignungsleihe" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
1.3	Allgemeine Bewerbungsbedingungen	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
2.1	Eigenerklärung zu Ausschlussgründen [Betreffend die Spalten 4, 5, 6 und 8!]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Ja, - jeweils einzeln - für alle weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft		Ja, - jeweils einzeln - für alle anderen Unternehmen
2.1	Eigenerklärung zu Ausschlussgründen [Betreffend nur die Spalte 7!]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist				Ja, - jeweils einzeln - für alle Dritten	
2.2	Abfrage Wettbewerbsregister	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Ja, - jeweils einzeln - für alle weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft	Nein	Nein
2.3	Angaben zu Referenzen	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja, - jeweils einzeln - nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zu der Erfüllung des Eignungskriteriums "Referenzen" leisten.		Nein	Ja, im Falle der Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO (Bitte die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 S. 3 UVgO beachten!)
2.4	Eigenerklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja, - jeweils einzeln - nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die - im Falle der Erteilung des Zuschlags auf das Angebot der Bietergemeinschaft - einen Teil der zu vergebenden Leistung(en) erbringen		Nein	Nein. Eine Eignungsleihe ist hier nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO nicht möglich!
2.5	Eigenerklärung Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja, - jeweils einzeln - nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zu der Erfüllung des Eignungskriteriums "Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung" leisten.		Nein	Ja, im Falle der Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO
2.6	Angaben zu technischen Fachkräften	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja, - jeweils einzeln - nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zu der Erfüllung des Eignungskriteriums "Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung" leisten.		Nein	Ja, im Falle der Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO
	Abfragemaske "Statistische Angaben" [Aufruf- und ausfüllbar im Workflow des Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter "Eignungskriterien"!]	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
3	Rahmenvereinbarung	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3.1	Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung - Datenschutzerklärung	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3.2	Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung - Verschwiegenheitserklärung	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Nr.	Bezeichnung des Dokuments [Hinweis(e) zum Dokument]	Zeitpunkt, an dem das Dokument bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen ist	Vorzulegen von: Bieter	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Bevollmächtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft laut der Seite 1 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern zutreffend): Bietergemeinschaft: Weitere Mitglieder der Bietergemeinschaft laut der Seite 2 des Dokuments "00.04_Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft" [Alternativ zu der Spalte 4]	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Unterauftragsvergabe nach § 26 Abs. 1 S. 1 UVgO: Dritte laut der Ziffer "2. Angaben zu Unterauftragnehmer" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"	Vorzulegen von (sofern vorhanden): Eignungsleihe nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO: Andere Unternehmen laut der Ziffer "3. Angaben zur Eignungsleihe" des Dokuments "00.05_Unterauftragnehmer Eignungsleihe"
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
3.3	Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung - Förmliche Verpflichtungserklärung	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
4	Leistungsbeschreibung	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
5	Schutzerklärung Scientology	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
6	Eigenerklärung Masernschutz	Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
7	Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
8	VOL Teil B	(entfällt)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein



Allgemeine Bewerbungsbedingungen, Stand: 07.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Erläuterungen	2
1.1 Einführung	2
1.2 Sprache	2
1.3 Form des Teilnahmeantrages/des Angebotes	2
1.4 Übermittlung des Teilnahmeantrages/Aangebotes	3
1.4.1 Elektronische Übermittlung	3
1.4.2 Adresse	3
1.5 Nebenangebote	3
1.6 Mehrere Hauptangebote	4
1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Teilnahmeantrages/Aangebotes	4
1.8 Bewerber- und Bieterfragen	4
1.9 Einbeziehung von Skonto	5
1.10 Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben	5
1.11 Behandlung von Proben und Mustern	5
1.12 Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren	5
1.13 Preisprüfung	5
1.14 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften	6
1.15 Verwendung der Vergabeunterlagen und Verschwiegenheitsverpflichtung	6
2 Fristen	6
2.1 Teilnahme-/Angebotsfrist	6
2.2 Bindefrist	6
3 Bewerber/Bieter	7
3.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften	7
3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)	7
3.2.1 Unteraufträge	8
3.2.2 Eignungsleihe	8
3.3 Bevorzugte Bieter	9
4 Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifizierung	9
4.1 Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)	9
4.2 Präqualifizierung	9
5 Nachforderung von Unterlagen	10
6 Wertung der Angebote	10
7 Mitteilungen und Bekanntmachungen	10
7.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	10
7.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	10
Rechtsbehelfsbelehrung	11
Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (DSGVO)	12

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen setzen sich aus diesen **Allgemeinen** und den **Besonderen Bewerbungsbedingungen** zusammen. Soweit in den Besonderen Bewerbungsbedingungen Abweichendes formuliert ist, geht dies den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.

Die Bewerbungsbedingungen sind bei der Erstellung und Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten zu beachten, um etwaige Fehler und einen ggfs. damit verbundenen Ausschluss vom Vergabeverfahren zu vermeiden. Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes erklären Sie sich u. a. mit den Bewerbungsbedingungen einverstanden; die Bewerbungsbedingungen wie auch alle weiteren Vergabeunterlagen sollten demzufolge sorgfältig wahrgenommen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung **Unklarheiten i. w. S.**, so haben Sie die Zentrale Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist die e-Vergabe-Plattform www.auftraege.bayern.de zu nutzen.

1.2 Sprache

Der Teilnahmeantrag/Das Angebot ist **in deutscher Sprache** abzufassen und die Korrespondenz mit der Zentralen Vergabestelle in deutscher Sprache zu führen. Nachweise, die ggfs. nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind in die deutsche Sprache in beglaubigter Form zu übersetzen.

1.3 Form des Teilnahmeantrages/des Angebotes

Dieses Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die **e-Vergabe-Plattform** www.auftraege.bayern.de durchgeführt. Eine anderweitige Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten ist grundsätzlich nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Auch wenn die **Registrierung** auf der e-Vergabe-Plattform grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist, um Vergabeunterlagen anfordern zu können, raten wir allen Interessenten zu der Registrierung. Denn nur registrierte Nutzer werden aktiv über Veränderungen im Verfahren informiert, halten sich dadurch auf dem Laufenden und vermeiden vergebliche Aufwendungen oder sogar im schlimmsten Fall den Ausschluss vom Vergabeverfahren. Voraussetzung für die elektronische Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes ist zudem die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform.

Zur formgültigen Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes reicht grundsätzlich die **Textform** nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus. Zur Einhaltung der geforderten Textform genügt die vollständige Namensangabe des Erklärenden; eine Unterschrift oder das Verwenden eines Stempels sind nicht erforderlich. Soweit ausnahmsweise eine andere, weitergehende Form als die Textform gefordert wird, so ist dies u. a. auf den entsprechenden Dokumenten an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.

Teilnahmeanträge/Angebote sind auf Basis des bereitgestellten **Teilnahmeantrags-/Angebotsformulars** zu erstellen; selbige müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person[en]).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. – Bitte bedenken Sie, dass dies insbes. von Ihnen beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen, Begleitschreiben oder Konzepte betrifft. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrages/Angebotes für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

Die im Angebot enthaltenen **Preisangaben** sind in Euro anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgebend. – Die Abgabe von Doppelangeboten ist unzulässig.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie während des Vergabeverfahrens unter den in der e-Vergabe-Plattform hinterlegten Kontaktdaten auch tatsächlich erreichbar sind.

1.4 Übermittlung des Teilnahmeantrages/Angebotes

1.4.1 Elektronische Übermittlung

Ihr Teilnahmeantrag/Angebot ist elektronisch über die **e-Vergabe-Plattform** zu übermitteln.

Sofern Ihnen etwaige technische Störungen auffallen sollten, kontaktieren Sie bitte umgehend den **ServiceDesk** der **e-Vergabe-Plattform**:

Deutsche eVergabe, Healy Hudson GmbH,
Telefon: +49 611 94 91 06-0,
E-Mail: info@deutsche-evergabe.de

1.4.2 Adresse

Übermittlungen von Angebotsmustern und Proben sowie sperrigen Angebotsbestandteilen oder Kuriersendungen sind, sofern keine anderweitige Vorgabe erfolgt, ausschließlich an die **Hausadresse** zu richten:

Regierung von Oberbayern,
Sachgebiet Z 4 – Zentrale Vergabestelle,
Maximilianstraße 39,
80538 München

Angebotsmuster und Proben können getrennt vom Angebot übersandt werden, müssen indes als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit dem Verfahren verfolgte Ziel zu erreichen. Nebenangebote sind

grundsätzlich nicht zugelassen. Sollten Sie dennoch Nebenangebote einreichen, werden diese nicht berücksichtigt.

Sollten Nebenangebote ausnahmsweise in den „Verfahrenshinweisen und Besonderen Bewerbungsbedingungen“ zugelassen sein, sind diese gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen.

1.6 Mehrere Hauptangebote

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, **mehrere Hauptangebote** abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Im Falle von Berichtigungen und Ergänzungen gilt die nachfolgende Ziffer.

1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Teilnahmeantrages/Angebotes

Berichtigungen/Änderungen des Teilnahmeantrages/Angebotes sind bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie der Teilnahmeantrag/das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Teilnahmeantrages/Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang der/das vorherige Teilnahmeantrag/Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die **Rücknahme** eines Teilnahmeantrages/Angebotes ist bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig; selbige hat in der gleichen Form wie die Teilnahmeantrags-/Angebotsabgabe zu erfolgen.

1.8 Bewerber- und Bieterfragen

Soweit Sie im Rahmen der Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Zentrale Vergabestelle.

Die Fragen sind über die **e-Vergabe-Plattform** zu übermitteln. – Etwaige Anfragen, die nicht unter Nutzung der e-Vergabe-Plattform eingehen, werden seitens der Zentralen Vergabestelle nicht beantwortet. Um Ihre Frage richtig zuordnen zu können, geben Sie bitte, sofern jeweils möglich, zu jeder Frage den konkreten Bezug in den Vergabeunterlagen an.

Da die Zentrale Vergabestelle gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Unterlagen spätestens 6 Kalendertage vor Fristablauf zu erteilen, sollen Auskünfte bis spätestens 8 Kalendertage vor Ende der Teilnahme-/Angebotsfrist angefordert werden.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form i. d. R. ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden. Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe. Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten/Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit.

Die **Antworten** werden **Bestandteil** der **Vergabeunterlage** und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes sowie für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge/Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

1.9 Einbeziehung von Skonto

Nur ein angebotenes Skonto mit einer Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen geht – mit dem Zahlungsziel von genau 14 Kalendertagen und der höchsten Prozentangabe – in die Wertung ein. Ein angebotenes Skonto mit einem längeren Zahlungsziel als dem Vorgegebenen führt zu keiner besseren Wertung. Auch ein in der Wertung nicht berücksichtigtes Skonto kann bei Zahlungen während der Vertragsdurchführung in Anspruch genommen werden.

1.10 Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben

Angebote aus den Mitgliedstaaten der EU werden zum Zwecke der Vergleichbarkeit aller Angebote mit dem Angebotsnettopreis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen deutschen Umsatzsteuer in die Wertung einbezogen. Bei drittländischen Angeboten sind alle zuzahlenden Einfuhrabgaben in die Wertung einzubeziehen.

1.11 Behandlung von Proben und Mustern

Proben und Muster zu Angeboten sind einzureichen, sofern dies in den Vergabeunterlagen gefordert wird. Die Zentrale Vergabestelle haftet nicht für Wertminderungen oder Verlust der Proben und Muster, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen. Im Übrigen haftet sie nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Rücksendung von Proben und Mustern erfolgt auf Antrag des Bieters, welcher spätestens innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots bzw. Ablauf der Bindefrist zu stellen ist. Liegt der Zentralen Vergabestelle kein Antrag vor, können Proben und Muster zu ihrer Entlastung zurückgesandt oder vernichtet werden. Gefahr und Kosten von Rücksendungen trägt der Bieter. In Einzelfällen können weitere Detailregelungen einer entsprechenden Überlassungsvereinbarung/den Vergabeunterlagen entnommen werden.

1.12 Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren

Für die Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes und der ggfs. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Die Teilnahme-/Angebotsunterlagen sowie die Angebotsmuster sind auf Ihre Kosten zu übersenden.

1.13 Preisprüfung

Es findet die Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Zentrale Vergabestelle behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

1.14 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53),
- Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO),
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBI. Nr. 480) zuletzt geändert worden ist.

1.15 Verwendung der Vergabeunterlagen und Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes und zur Erfüllung des eventuell erfolgenden Auftrages benutzt werden. Jede Nutzung für andere Zwecke oder die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sich hieraus ergebende Ansprüche und Rechte aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und des geistigen Eigentumes, insbes. des Urheberrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes, stehen dem (öffentlichen) Auftraggeber zu.

Der Bewerber/Bieter hat – auch nach Beendigung der Teilnahme-/Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

2 Fristen

2.1 Teilnahme-/Angebotsfrist

Der Teilnahmeantrag/Das Angebot muss **vor dem Ablauf der jeweiligen Frist vollständig** eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Teilnahmeantrages/Angebotes.

2.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit grundsätzlich nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3 Bewerber/Bieter

3.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes bereits alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitgliedes angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist in den Vergabeunterlagen das Dokument „Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft“ vorgesehen. Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot sind daneben für jedes Mitglied die Dokumente „Abfrage des Wettbewerbsregisters“ und „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied entsprechend dessen jeweiligem Leistungsumfang zudem die geforderten Nachweise zur Eignung mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen.

Die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften ist **nach Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist** bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des betroffenen Teilnahmeantrages/Angebotes.

3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter,

- Teile der zu vergebenden Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (**Unteraufträge**, § 36 VgV oder § 26 UVgO) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (**Eignungsleihe**, § 47 VgV oder § 34 UVgO),

so muss der Bewerber/Bieter die Zentrale Vergabestelle von seiner Absicht in Kenntnis setzen und die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen.

Der Bewerber/Bieter hat der Zentralen Vergabestelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Er muss die Zentrale Vergabestelle ferner über das Nichtvorliegen vergaberechtlicher Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB) für jedes andere Unternehmen informieren; hierfür ist für jedes dieser anderen Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ abzugeben. Der Bewerber/Bieter hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser

Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmen einzureichen. Bei dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen und Nachweise einzureichen sind, ist zwischen Unteraufträgen und Eignungsleihe zu unterscheiden.

3.2.1 Unteraufträge

Im Falle der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen sind mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils anzugeben und, falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die anderen Unternehmen zu benennen. Für die mitzuteilenden Angaben ist in den Vergabeunterlagen das Dokument „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorgesehen. Bei der Verwendung ist dieses Dokument vom Bewerber/Bieter vollständig auszufüllen und dem Teilnahmeantrag/Angebot beizufügen.

Ferner muss der Bewerber/Bieter nachweisen, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der vorgesehenen Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen; hierfür ist gleichsam das Dokument „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ anzusetzen. Spätestens vor Zuschlagserteilung ist außerdem für jedes andere Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Die Zentrale Vergabestelle überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei dem Vorliegen zwingender Ausschlussgründe muss die Zentrale Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen, bei dem Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Ersetzung verlangt werden.

Der Bewerber/Bieter soll sich insbes. bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. § 4 Nr. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bleibt unberührt. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach u. a. dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB und § 2 Abs. 4 UVgO zu verfahren.

Den Verträgen mit Unterauftragnehmern sind die VOL/B zugrunde zu legen. Den Unterauftragnehmern gegenüber ist der (öffentliche) Auftraggeber zu benennen.

Dem jeweiligen Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Bewerber/Bieter und dem (öffentlichen) Auftraggeber vereinbart sind. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die PreisV 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

3.2.2 Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung sind in den Vergabeunterlagen die Dokumente „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorgesehen. Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot ist

außerdem für jedes der benannten Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung hat der Bewerber/Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist **nach Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist** bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bewerber/Bieter und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist der Zentralen Vergabestelle nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen je nach Einzelfall insbes. eine sog. harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bewerber/Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

3.3 Bevorzugte Bieter

Nach §§ 224, 226 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zählen hierzu die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und die Blindenwerkstätten.

Eine Bevorzugung nach etwa der Nr. 3 der VVöA i. V. m. §§ 224, 226 SGB IX ist nach derzeitiger Rechtslage nur in Vergabeverfahren möglich, deren geschätzte Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Sofern ein Bevorzugungstatbestand berücksichtigt werden soll, ist dieser vom Bewerber/Bieter nachzuweisen.

4 Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifizierung

4.1 Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Zentrale Vergabestelle die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV oder § 35 Abs. 3 UVgO.

4.2 Präqualifizierung

Sie können die Nachweise zur Eignung bzw. zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß u. a. den Anforderungen der „Verfahrenshinweise und Besonderen Bewerbungsbedingungen“ über die für die Zentrale Vergabestelle frei zugängliche Präqualifikationsdatenbank ([DIHK](#)) erbringen. **Bitte beachten Sie hierbei, dass die Nachweise in der Präqualifikationsdatenbank die in diesem Vergabeverfahren geforderten Mindestbedingungen voll-**

ständig erfüllen. Soweit die Nachweise der Präqualifikationsdatenbank den gestellten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, sind ergänzende Nachweise und Angaben dem Angebot beizufügen.

5 Nachforderung von Unterlagen

Die Zentrale Vergabestelle entscheidet sowohl bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen als auch bei fehlenden oder unvollständigen leistungsbezogenen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 56 Abs. 2 VgV oder § 41 Abs. 2 UVgO über eine Nachforderung. Die Zentrale Vergabestelle ist darüber hinaus berechtigt, einzelne preisbezogene und/oder kalkulatorische Angaben nachzufordern, soweit dies zum Zweck einer realitätsgetreuen und vergaberechtskonformen Wertung der Angebote erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen den Ausschluss Ihres Teilnahmeantrages/Angebotes zur Folge haben können.

6 Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Bewertungsmethode und Bewertungskriterien ermittelt. Hierbei kann der Bewertungspreis vom Angebotspreis abweichen, soweit dies zur Herstellung einer vergleichbaren Bewertungsbasis erforderlich ist.

7 Mitteilungen und Bekanntmachungen

7.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Die Zentrale Vergabestelle informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 62 VgV oder § 46 UVgO.

Die beantragten Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden über die e-Vergabe-Plattform zugesendet.

7.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten und deren Umfang ergeben sich aus § 39 VgV oder § 30 UVgO. Danach sind insbes. auch der Name des Auftragnehmers, der Auftragsgegenstand und – ausgenommen hiervon sind Verfahren nach der UVgO – der Auftragswert bekannt zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe einzelner Angaben besteht jeweils dann nicht, wenn deren Veröffentlichung einer der in § 39 Abs. 6 VgV oder § 30 Abs. 2 UVgO aufgeführten Gründe entgegensteht. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe entgegenstehen, haben Sie dies der Zentralen Vergabestelle mitzuteilen. Die Zentrale Vergabestelle entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Unternehmen haben einen Anspruch auf Einhaltung der bieter- und bewerberschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gegenüber der Zentralen Vergabestelle zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber der Zentralen Vergabestelle gerügt werden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB).

Teilt die Zentrale Vergabestelle dem Unternehmen mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer zu stellen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB).

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 Abs. 1 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch die Zentrale Vergabestelle geschlossen werden; bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch die Zentrale Vergabestelle.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich an die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München zu richten.

Hinweis: Die Zentrale Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** zu wahren, teilen Sie uns konkret mit Bezug auf die entsprechenden Dokumente des Angebotes mit, welche Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind.

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 f. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Zentrale Vergabestelle erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO)	Regierung von Oberbayern Sachgebiet Z 4 - Zentrale Vergabestelle Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: +49 89 2176-0 Fax: +49 89 2176-2914 E-Mail: zentrale.vergabestelle@reg-ob.bayern.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b) DSGVO)	Regierung von Oberbayern Datenschutzbeauftragter, Herr Roland Weingut Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: +49 89 2176-2910 Fax: +49 89 2176-40 2910 E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-ob.bayern.de
Personenbezogene Daten	Die Verantwortliche erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die Sie im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbes.: ▪ persönliche Kontaktdaten und Namen von Bewerbern/Bietern, soweit es sich um natürliche Personen und Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bewerber/Bieter, ▪ Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bewerbers/Bieters, ▪ Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern die Verantwortliche dazu rechtlich verpflichtet ist oder Sie eingewilligt haben.
Zwecke <u>und</u> Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO)	Die im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens durch Sie übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Vorbereitung eines eventuellen Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 7, 55 BayHO und den vergaberechtlichen Vorschriften in Teil 4 des GWB, der VgV, der UVgO sowie der VVöA im erforderlichen Umfang verarbeitet.

	Im Falle einer Beauftragung werden die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers ggfs. einschließlich benannter Unterauftragnehmer oder der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet.
Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e) DSGVO)	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens und für den geplanten Vertragsabschluss erforderlich. Werden die geforderten Informationen nicht bereitgestellt, kann die Prüfung und Wertung des Teilnahmeantrages/Angebotes ggfs. nicht oder nicht vollständig erfolgen, mit der Folge, dass der Teilnahmeantrag/das Angebot entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften ggfs. ausgeschlossen werden muss.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO)	Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Zentrale Vergabestelle und der jeweilige (öffentliche) Auftraggeber sowie ggfs. in das Verfahren eingebundene weitere Dritte. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. Für den Fall, dass es sich bei dem zukünftigen Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die Zentrale Vergabestelle wird gemäß den vergaberechtlichen Regelungen des § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 VgV und § 46 Abs. 1 UVgO die betroffenen Bieter und/oder Bewerber über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informieren. Dieser Unternehmensname wird im Falle eines Vergabeverfahrens ab bzw. oberhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 39 VgV in der Vergabebeachtmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU veröffentlicht. Eine Datenübermittlung an ein Drittland findet nicht statt.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. a) DSGVO)	Die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren übermittelten personenbezogenen Daten werden nur solange vorgehalten und gespeichert bis der Zweck, für welchen sie erhoben wurden, entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (mehr) bestehen.
Rechte der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 2 lit. b) u. d) DSGVO)	Sie haben ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung

	(Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sie haben zudem das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO): Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz Herr Prof. Dr. Thomas Petri Wagmüllerstraße 18 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Fax.: + 49 89 212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
--	---

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach (§§ 31, 35 UVgO; §§ 42, 48 VgV i. V. m.) §§ 123, 124 GWB

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*!

Zum Nachweis, dass bei Ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen, verlangt die Zentrale Vergabestelle von Ihnen nachfolgende Eigenerklärung. Gegebenenfalls mit dem Teilnahmeantrag/mit dem Angebot und/oder auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorzulegende Nachweise zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen* zu entnehmen.

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!

Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de)

Geben Sie – sofern vorhanden – bitte die Zertifikatsnummer und den Zugangscode an:

• Zertifikatsnummer :

• Zugangscode :

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Stand: 24.11.2023

3. Eigenerklärung zu § 123 GWB (Zwingende Ausschlussgründe)

Ich/Wir erkläre(n), dass Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB (Neben § 123 Abs. 1 GWB sind hierbei auch § 123 Abs. 2 und 3 GWB zu beachten!) und § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB für mich/uns (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☐ nicht vorliegen und mein/unser Unternehmen seinen jeweils (bestehenden) Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

☐ vorliegen.

Sofern bei Ihnen Ausschlussgründe i. S. d. § 123 Abs. 1 GWB vorliegen, erläutern Sie – in einer eigenen, zusammen mit den Teilnahme-/Angebotsunterlagen bei der Zentralen Vergabestelle einzureichenden Anlage – bitte die näheren Umstände und legen Sie dar, ob und gegebenenfalls welche Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 1 GWB Sie durchgeführt haben.

Sofern bei Ihnen Ausschlussgründe i. S. d. § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB vorliegen, erläutern Sie – in einer eigenen, zusammen mit den Teilnahme-/Angebotsunterlagen bei der Zentralen Vergabestelle einzureichenden Anlage – bitte die näheren Umstände und legen Sie dar, ob und gegebenenfalls welche Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. d. § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB Sie durchgeführt haben sowie (ggfs.) warum ein Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren nach § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB Ihres Erachtens nach i. S. v. § 123 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 GWB offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

4. Eigenerklärungen zu § 124 GWB

Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB:

Sind fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB bei Ihnen gegeben?

Bitte ankreuzen:	Ja	Nein
• Mein/Unser Unternehmen ist zahlungsunfähig.	☐	☐
• Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren ist beantragt worden.	☐	☐
• Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren ist eröffnet worden.	☐	☐
• Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.	☐	☐

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Stand: 24.11.2023

Bitte ankreuzen:	Ja	Nein
Ein Insolvenzplan ist rechtskräftig bestätigt worden. Diesen werde ich auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorlegen.	☐	☐
Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation.	☐	☐
Mein/Unser Unternehmen hat seine Tätigkeit eingestellt.	☐	☐

Sofern Sie einen oder mehrere der o. g. Punkte mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die näheren Umstände und legen Sie dar, warum Sie unter diesen Umständen dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Bitte erklären Sie sich hierzu in einer eigenen, zusammen mit den Teilnahme-/Angebotsunterlagen bei der Zentralen Vergabestelle einzureichenden Anlage.

Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7, Abs. 2 GWB:

Sind fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7, Abs. 2 GWB bei Ihnen gegeben?

Bitte ankreuzen:	Ja	Nein
(§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB) Haben Sie bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen?	☐	☐
(§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) Hat Ihr Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten Ihrem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird?	☐	☐

Eine schwere Verfehlung kann beispielsweise die Nichteinhaltung von Tarifverträgen, die Verletzung von Wettbewerbsregeln oder von Rechten des geistigen Eigentums sein.

Das Verhalten einer Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche(r) gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Stand: 24.11.2023

Bitte ankreuzen:	Ja	Nein
• (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB) Hat Ihr Unternehmen mit einem anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder erwirken sollen?	☐	☐
• (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB) War Ihr Unternehmen in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen?	☐	☐
• (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB) Hat Ihr Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und hat dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt?	☐	☐
• (§ 124 Abs. 2 GWB) Sind Sie oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz oder § 19 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden? Das Verhalten einer Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche(r) gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.	☐	☐
• (§ 124 Abs. 2 GWB) Sind Sie gemäß § 22 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden?	☐	☐

Sofern Sie eine oder mehrere der o. g. Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die näheren Umstände und legen Sie dar, ob und gegebenenfalls welche Selbstreinigungmaßnahmen i. S. d. § 125 Abs. 1 GWB Sie durchgeführt haben und (ggfs.) warum ein Ausschluss vom Vergabeverfahren Ihres Erachtens nach unverhältnismäßig wäre. Bitte erklären Sie sich hierzu auf einer gesonderten Anlage, die Sie den Teilnahmeantrags-/Angebotsunterlagen beifügen.

Abfrage des Wettbewerbsregisters/(ggfs.) Gewerbezentralregisters

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

In Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die Zentrale Vergabestelle verpflichtet, für den Bieter – im Falle von Bietergemeinschaften für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft –, der im o. g. Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) und (ggfs.) auch aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) anzufordern.

Gegebenenfalls (Vgl. Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*) erfolgt die Anforderung einer Auskunft aus dem Wettbewerbsregister und (ggfs.) auch aus dem Gewerbezentralregister durch die Zentrale Vergabestelle in **Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb**, (zusätzlich, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 5 WRegG) auch im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs für den/die Bewerber – im Falle von Bewerbergemeinschaften für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft –, der/die zur der Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden soll(en).

1. Für die Abfrage des Wettbewerbsregisters (und ggfs. des Gewerbezentralregisters) werden nachfolgende Angaben von Ihnen benötigt:

- Firma (Name) ¹ :
- Rechtsform (z. B. GmbH) ² :
- Straße u. Hausnummer ³ :
- PLZ u. Ort ³ :
- Land (z. B. Deutschland) ³ :
- USt-ID (wenn bekannt) :

Inländisches Register ⁴

- Registergericht :
- Registerart u. -nummer :

Ausländisches Register ⁴

- Registerführende Stelle :
- Registerbezeichnung :
- Ausl. Registernummer :

Keine Registerangabe möglich :

(Bitte kurz erläutern.)!⁴

2. **Natürliche Person(en)/GbR:**

Pro Gesellschafter werden für die Anforderung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO beim Bundesamt für Justiz nachfolgende Angaben benötigt:

1. Gesellschafter

- Geburtsname :
- Familienname :
- Vorname :
- Geburtsdatum :
- Geburtsort :
- Staatsangehörigkeit :

2. Gesellschafter

- Geburtsname :
- Familienname :
- Vorname :
- Geburtsdatum :

Abfrage des Wettbewerbsregisters

Stand: 17.11.2023

• Geburtsort :

• Staatsangehörigkeit :

3. Gesellschafter

• Geburtsname :

• Familienname :

• Vorname :

• Geburtsdatum :

• Geburtsort :

• Staatsangehörigkeit :

☐ **Es sind mehr als drei Gesellschafter vorhanden.**

Hinweis: Falls mehr als drei Gesellschafter vorhanden sind, sind für diese die o. g. Angaben in Form einer eigenen Anlage den Teilnahmeantrags-/Angebotsunterlagen beizulegen.

¹ Bei einem Freiberufler oder Selbstständigen, dessen Einzelunternehmen keine Firma hat, ist in das Freitextfeld die Unternehmensbezeichnung nebst dem Zusatz „Einzelunternehmen Vorname Nachname (des Selbstständigen bzw. des Freiberuflers)“ einzutragen.

² Bei einem Freiberufler oder Selbstständigen, dessen Einzelunternehmen keine Rechtsform hat, ist in das Freitextfeld „Einzelunternehmen“ einzutragen.

³ Anschrift des Unternehmenssitzes. Von der Angabe eines Postfachs und der Postfachnummer ist abzusehen.

⁴ Alternativ.

Vordruck für die Angaben zu Referenzen

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*!

Die Eignungsanforderungen an das Eignungskriterium „Referenzen“ (Vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 UVgO/§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV), z. B. Mindestanforderungen an die Referenzen (, d. h. Eigenschaften, die die von den Bewerbern/Bietern vorzulegende(n) Referenz(en) zwingend erfüllen muss/müssen.), entnehmen Sie bitte dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*.

Es ist nur die im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen* festgelegte Mindestanzahl an Referenzen gefordert. Es ist Ihnen jedoch unbenommen, weitere Referenzen zu benennen. Da das Austauschen einer nicht bedingungsgemäßen Referenz durch eine nach dem Ende der Teilnahme-/Angebotsfrist nachgereichte, bedingungsgemäße Referenz nicht möglich ist und den Ausschluss des Bewerbers/Bieters nach sich zieht, empfiehlt die Zentrale Vergabestelle, weitere, von Ihnen als bedingungsgemäß betrachtete Referenzen einzureichen. Soweit Sie mehr als drei Referenzen aufführen, benutzen Sie bitte die Folgeseiten mehrfach.

Die Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) muss alle geforderten Angaben enthalten und der Zentralen Vergabestelle die Prüfung ermöglichen, ob Ihre Referenz(en) die Eignungsanforderungen erfüllt/erfüllen.

Die Zentrale Vergabestelle behält sich vor, die angegebenen Referenzen beim Auftraggeber der Referenz zu verifizieren. Angaben, die einer Nachprüfung nicht standhalten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Referenz-Nr.

:

Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen: Angabe der Losnummer(n), für die **diese** Referenz eingereicht wird

:

Auftragnehmer des Referenzauftrags: Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

:

Bezeichnung der Leistung („Titel“)

:

Zeitraum (Datum von tt.mm.yyyy bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung (Nicht die Vertragslaufzeit!)

:

Auftragswert in Euro

:

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem **Auftraggeber des Referenzauftrags**, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

:

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!")

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang (Fortführung):

A large, empty rectangular area with a light blue background, intended for the detailed description of the service to be performed.

Referenz-Nr.

:

Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen: Angabe der Losnummer(n), für die **diese** Referenz eingereicht wird

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld entfällt!)

Auftragnehmer des Referenzauftrags: Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

Bezeichnung der Leistung („Titel“) :

Zeitraum (Datum von tt.mm.yyyy bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung (Nicht die Vertragslaufzeit!)

Auftragswert in Euro

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!")

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem **Auftraggeber des Referenzauftrags**, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!")

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang (Fortführung):

A large, empty rectangular area with a light blue background, intended for the detailed description of the service to be performed.

Referenz-Nr.

:

Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen: Angabe der Losnummer(n), für die **diese** Referenz eingereicht wird

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld entfällt!)

Auftragnehmer des Referenzauf-

trags: Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

Bezeichnung der Leistung („Titel“)

Zeitraum (Datum von tt.mm.yyyy: bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung (Nicht die Vertragslaufzeit!)

Auftragswert in Euro

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!")

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem **Auftraggeber des Referenzauftrags**, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!")

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang (Fortführung):

A large, empty rectangular area with a light blue background, intended for the detailed description of the service to be performed.

Eigenerklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*!

Die Eignungsanforderungen hinsichtlich des Eignungskriteriums „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“ (§ 33 Abs. 1 UVgO, § 44 VgV) entnehmen Sie bitte dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*. Gegebenenfalls mit dem Teilnahmeantrag/mit dem Angebot und/oder auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorzulegende Nachweise zum Eignungskriterium „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“ entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*.

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!

Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen:

Angabe der Losnummer(n), für die diese Eigenerklärung abgegeben wird:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld entfällt!)

3. Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Ich bin/Wir sind (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- ☐ in einem Berufs-/Handelsregister (i. S. d. Anhangs XI der [Richtlinie 2014/24/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), [EU-Öffentliche-AuftragsvergabeRL]) eingetragen *[„[...] Für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und bei Dienstleistungsaufträgen das „Vereinsregister“, das „Partnerschaftsregister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder.“]*.
- ☐ nicht zur Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister (i. S. d. Anhangs XI der [Richtlinie](#) 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), [EU-Öffentliche-AuftragsvergabeRL]) verpflichtet, kann/können aber auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

4. Weitere Eigenerklärung(en)

Ich/Wir erkläre(n):

Keine weitergehenden Angaben verfahrensspezifisch angezeigt.

Eigenerklärung Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*!

Die Eignungsanforderungen hinsichtlich des Eignungskriteriums „Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung“ (§ 33 Abs. 1 Satz 1 UVgO/§ 45 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 VgV) entnehmen Sie bitte dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*. Gegebenenfalls mit dem Teilnahmeantrag/mit dem Angebot und/oder auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorzulegende Nachweise zum Eignungskriterium „Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung“ entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen*.

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!

Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen:

Angabe der Losnummer(n), für die diese Eigenerklärung abgegeben wird:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld entfällt!)

3. Eigenerklärung zur Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Ich/Wir erkläre(n):

- ☐¹ Ich/Wir verfüge(n) über eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, welche die im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen* angegebenen Schadensbeträge und Deckungszusagen für alle geforderten Schadensarten in voller Höhe deckt und verpflichte(n) mich/uns, diese während der gesamten Laufzeit des Vertrags, (ggfs.) inkl. des Gewährleistungszeitraums, vorzuhalten.
- ☐¹ Ich/Wir verfüge(n) bisher über keine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, welche die im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen* angegebenen Schadensbeträge und/oder Deckungszusagen in voller Höhe für alle geforderten Schadensarten deckt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Auftragsfall entsprechend den Anforderungen des Dokuments *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen* eine bereits bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung anzupassen (d. h.: Ergänzung der fehlenden Schadensart(en) und/oder Anpassung des/der Schadensbetrages/Schadensbeträge bzw. der Deckungszusage(n)) bzw. eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung neu abzuschließen und die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Laufzeit des Vertrags, (ggfs.) inkl. des Gewährleistungszeitraums, vorzuhalten.

¹ Alternativ.

Angabe der Fachärzte (Fachrichtung Arbeits- bzw. Betriebsmedizin), die für die Betreuung der Dienststellen Ingolstadt/Manching und München gemäß Ziffer 2.2.1 der Leistungsbeschreibung tatsächlich vorgesehen sind

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Betreuung der Dienststellen Ingolstadt/Manching und München gemäß Ziffer 2.2.1 der Leistungsbeschreibung erforderlichen Fachärzte der Fachrichtung Arbeits- bzw. Betriebsmedizin zur Verfügung stehen.

Name der Fachärzte	Berufliche Qualifikation (Arbeits- bzw. Betriebsmedizin)

Öffentliche Ausschreibung

Beratung und Betreuung arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz
am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen
– Personalärztlicher Dienst –

Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-2

Rahmenvereinbarung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen [m, w, d] verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Leistungsgegenstand.....	2
1.2	Leistungsort	3
1.3	Leistungszeitraum.....	3
1.4	Leistungsumfang	3
1.5	Ansprechpersonen.....	4
1.6	Eigenwerbung.....	4
1.7	Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch den Dienstleister.....	4
1.7.1	Grundsätze	4
1.7.2	Nachweispflichten.....	5
2	Datenschutz.....	5
3	Geheimhaltungsverpflichtung	7
4	Neutralitäts- und Loyalitätspflicht	9
5	Unteraufträge.....	9
6	Weisungsrecht, Zugangsberechtigung.....	11
7	Abrechnung	11
7.1	Leistungsnachweis	11
7.2	Abrechnung nach Stundensätzen.....	11
7.3	Vergütung	11
7.4	Anpassung der Vergütung	12
7.5	Einsatz von Assistenzkräften	14
8	Rechnungsstellung	14
9	Leistungshindernisse	14
10	Haftung.....	15
11	Versicherung	16
12	Verletzung von Vertragspflichten	17
13	Vertragsstrafen	17
14	Sonstige Vereinbarung	18
15	Probezeit	18
16	Kündigung	18
17	Sonstiges.....	20
18	Wirksamkeit, Schriftform, Salvatorische Klausel	20
19	Anlagen zur Rahmenvereinbarung	21

1 Allgemeines

1.1 Leistungsgegenstand

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (Dienstleistungsnehmer), beabsichtigt die Vergabe personalärztlicher Dienstleistungen.

Ziel der Dienstleistung besteht in der Sicherstellung der personalärztlichen Betreuung und Beratung nach Maßgabe der einschlägigen geltenden tarifrechtlichen sowie beamtenrechtlichen Vorschriften in allen Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen ist die zentrale Landesoberbehörde im Bereich Rückführungen und freiwillige Ausreisen in Bayern mit insgesamt rund 190 Mitarbeitern (Stand: Januar 2026) in den Dienststellen Ingolstadt/Manching und München, in der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München (kTA) sowie am Standort Ansbach und im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) in Berlin.

Nachfolgend wird die Rahmenvereinbarung für personalärztliche Dienstleistungen an den nachfolgend genannten Dienststellen bzw. Dienstorten dargestellt.

Dienststelle München: St. Martin Str. 72, 81541 München

Dienststelle Ingolstadt/Manching: Am Hochfeld 20 (Gebäude 60), 85051 Ingolstadt

kTA: Nordallee 50, 85356 München-Flughafen

Dienstort Ansbach: Schloßstraße 15, 91522 Ansbach

Die Mitarbeiter der Dienststellen Ingolstadt/Manching und München sowie am Dienstsitz Ansbach und im ZUR sind hauptsächlich in der Verwaltung sowie im Bereich Rückführungen tätig. Im Bereich Rückführungen ist im Rahmen von Maßnahmendurchführungen mitunter Nachtarbeit bzw. Dienst außerhalb der regulären Rahmenzeit zu leisten. Ein geringer prozentualer Anteil der Mitarbeiter in den Dienststellen Ingolstadt/Manching und München (5 Personen, Stand: 01.03.2026) wird im technischen Bereich (Hausverwaltung) bzw. in der IuK sowie im Fahrdienst eingesetzt. Die Mitarbeiter arbeiten teilweise in Telearbeit, die Mehrheit davon mit einem Telearbeitsumfang von 60 %, vereinzelt auch 80 %. In der kTA ist der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden (27 Personen, Stand: 01.03.2026) im Vollzugsdienst (Wechselschichtsystem) beschäftigt. Im Bereich Verwaltung sind dort 9 Mitarbeitende tätig (Stand:

01.03.2026). Ein Mitarbeiter wird hier im technischen Bereich eingesetzt (Hausverwaltung, Stand 01.03.2026).

1.2 Leistungsort

Leistungsorte sind Zentrum/Praxis des Dienstleisters bzw. die Dienststellen München, Flughafen München, Ansbach sowie Ingolstadt/Manching.

1.3 Leistungszeitraum

Die Rahmenvereinbarung beginnt ab Zuschlagserteilung und endet mit Ablauf des 30.09.2028. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 12 Monate – längstens bis zum 30.09.2032 –, wenn sie nicht gekündigt wird oder die in Ziffer 1.4 dieser Rahmenvereinbarung bezeichnete Höchstabnahmemenge nicht zuvor erreicht wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Ausführungszeitraumes (30.09.).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt dieser Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelabrufs gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung für diesen Einzelabruf fort.

Der Dienstleistungsvertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande.

1.4 Leistungsumfang

Das Auftragsvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Bei den unter Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsangaben (Anzahl/Jahr) handelt es sich um Abnahmemengen aufgrund von Erfahrungswerten, mithin also um Schätzmengen.

Dem Dienstleister wird keine Mindestabnahmemenge zugesichert. Eine Verpflichtung des Dienstleistungsnehmers zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

Es ist dabei zudem nicht von einer Gleichverteilung der Leistungen über das gesamte Jahr auszugehen, sondern es können auch Aufwandsspitzen auftreten.

Die Angebotspreise des Dienstleisters haben hierbei weiterhin Gültigkeit.

Unabhängig von der in Ziffer 1.3 dieser Rahmenvereinbarung genannten Vertragslaufzeit endet diese Rahmenvereinbarung in Form einer auflösenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Erreichen der Höchstabnahmemenge.

Als Höchstabnahmemenge wird das Doppelte der jeweiligen Schätzmenge festgelegt. Bei der Höchstabnahmemenge werden abgesagte Termine nicht berücksichtigt.

1.5 Ansprechpersonen

Der Dienstleistungsnehmer und der Dienstleister benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner nebst Stellvertreter, denen das Weisungsrecht obliegt.

Die Ansprechpartner haben sich vor Leistungsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit in dem gebotenen und erforderlichen Umfang zielführend abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Der Wechsel von entscheidungsbefugten Ansprechpartnern ist dem Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.6 Eigenwerbung

Jegliche Art von Bezugnahme auf die Art und Durchführung der personalärztlichen Dienstleistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen der Eigenwerbung (z. B. Kommunikation, Veröffentlichung als Referenzkunde) ist nur im Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Dienstleistungsnehmer zulässig.

1.7 Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch den Dienstleister

1.7.1 Grundsätze

Der Dienstleister hat bei der Ausführung seines öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen,

- insbesondere alle mit der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängenden Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaften, des zuständigen staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und der Arbeitsstättenverordnung,
- insbesondere alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwarzArbG), des gesetzlichen Mindestlohns und der geltenden Tariflöhne, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie rechtliche Bestimmungen zu den Arbeitszeiten und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen,

- insbesondere die Regelungen des BGB und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist),

einzuhalten und die auf ihn entfallenden Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Der Dienstleister verpflichtet sich im Besonderen, die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er hat sein Personal laufend über diese Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitskräfte, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten die Vorschriften und Anweisungen stets einhalten.

Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen sämtlicher personalärztlicher Tätigkeiten sind dem Dienstleistungsnehmer vor Leistungsbeginn bzw. Verwendung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen vorzulegen bzw. kostenfrei auszuhändigen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

1.7.2 Nachweispflichten

Der Dienstleister stellt dem Dienstleistungsnehmer während der Vertragslaufzeit auf Aufforderung aktuelle Nachweise der zuständigen Berufsgenossenschaft, Sozialversicherungsträger, Finanzamt sowie der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

Während der Vertragslaufzeit hat der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer jede Änderung einer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Datenschutz

Der Dienstleister benennt dem Dienstleistungsnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss aus seinem Unternehmen einen Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes. Etwaige dahingehende Änderungen während der Vertragslaufzeit hat der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Soweit es bei der Erbringung der Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, gewährleistet der Dienstleister die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aus sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder Akten enthalten sind. Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich regelmäßig um Gesundheitsdaten und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO. Der Dienstleister stellt sicher, dass die daraus resultierenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Verarbeitung erfolgt in der Regel auf Basis von Art. 9 Abs. 2 DSGVO aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses.

Vom Dienstleister zur Durchführung des Auftrags erhobene, sowie vom Dienstleistungsnehmer dem Dienstleister übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom Dienstleister und seinem Personal nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verarbeitet und gespeichert werden. Die Datenverarbeitung ist dabei im Umfang und in der Zeitdauer auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der Dienstleistungsnehmer dem Dienstleister zur Durchführung des Auftrags übermittelt, sind spätestens drei Monate nach Vertragsende an den Dienstleistungsnehmer zurückzugeben bzw. nachweislich datenschutzkonform zu vernichten.

Der Dienstleister stellt zudem technisch und organisatorisch sicher, dass die Sicherheit bei der Verarbeitung im Sinne des Art. 32 DSGVO gewährleistet ist und personenbezogene Daten insbesondere nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

Der Dienstleister stellt dem Dienstleistungsnehmer einmal jährlich, jeweils zum 01.03. jeden Jahres, sowie nach Vertragsbeendigung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 32 - 36 DSGVO genannten Pflichten zur Verfügung und lässt etwaige Inspektionen durch den Dienstleistungsnehmer zu.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften informiert der Dienstleister unverzüglich den Dienstleistungsnehmer unter Angabe der betroffenen Person, der betroffenen Daten sowie der Art der Verletzung. Bei berechtigten Anträgen auf Auskunft, Korrektur und Löschung durch betroffene Personen gegenüber dem Dienstleistungsnehmer nach Art. 15 ff. DSGVO kommt der Dienstleister diesen auf Verlangen des Dienstleistungsnehmers nach.

Durch Ärzte bzw. deren Personal als Grundlage für die medizinische Beurteilung angefertigte Aufzeichnungen sind gemäß den Vorgaben des § 10 Berufsordnung der Ärzte aufzubewahren. Jeglicher Versuch der Weiterverwertung der Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis durch den Dienstleister – auch ausschnittsweise Ton- und Videoaufnahmen sowie durch jedes weitere Medium, das zur Datenspeicherung eingesetzt werden kann – ist untersagt und wird rechtlich verfolgt, sofern nicht der Dienstleistungsnehmer hierzu ausdrücklich vorab seine Zustimmung erteilt hat.

Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass alle durch ihn mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gebunden sind.

Der Dienstleister hat dem Dienstleistungsnehmer für das von ihm eingesetzte Personal die unterschriebenen Datenschutzerklärungen (vgl. Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung) gemäß Ziffer 17 dieser Rahmenvereinbarung vorzulegen.

Der Dienstleister hat ausschließlich Personal einzusetzen, das vorab durch ihn über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung belehrt und insbesondere zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet worden ist.

Zudem hat der Dienstleister auf die Einhaltung sämtlicher in der vorgenannten Erklärung genannten gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und sein Personal fortlaufend entsprechend zu belehren.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften haftet der Dienstleister gegenüber seinem Personal, dem Dienstleistungsnehmer sowie Dritten. Der Dienstleister stellt den Dienstleistungsnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben durch ihn bzw. die von ihm mit der Durchführung des Auftrags betrauten Personen in Zusammenhang mit den vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen frei.

Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Ende des Vertrages hinaus.

3 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Dienstleister und das von ihm eingesetzte Personal dürfen keinen Einblick in Schriftstücke, Akten oder Computerdarstellungen des Dienstleistungsnehmers nehmen, davon Abschriften,

Fotokopien (auch Handyscan und/oder digitale Aufnahmen) und dergleichen fertigen. Schreib-
tische, Schränke oder andere Einrichtungsgegenstände dürfen nicht unbefugt geöffnet wer-
den. Behördliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Telefone, EDV usw.) dürfen nicht benutzt
werden.

Über alle Vorgänge, die dem Personal des Dienstleisters während seiner Tätigkeit bekannt
werden, ist strengstes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Been-
digung des Arbeitsauftrages bzw. der individuellen Arbeitsverträge bestehen.

Der Dienstleister hat das eingesetzte Personal bezüglich aller im Zusammenhang mit der
Dienstleistung bekanntwerdenden Vorgänge vor der ersten Arbeitsaufnahme schriftlich zur
Geheimhaltung zu verpflichten (vgl. Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung).

Der Dienstleister hat dem Dienstleistungsnehmer die Verschwiegenheitserklärung gemäß Zif-
fer 17 dieser Rahmenvereinbarung vorzulegen.

Die Vorlagepflicht besteht ungeachtet des zwischen Dienstleister und seinem Personal ge-
schlossenen Anstellungsvertrags bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Ver-
trags fort.

Einen dem Dienstleister bekanntwerdenden Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht hat
der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Der
Dienstleister hat Personen, die gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen haben, unauf-
gefordert und unverzüglich durch geeignete andere Personen zu ersetzen. Bei einem dem
Dienstleistungsnehmer bekanntwerdenden Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darf
der Dienstleister auf Verlangen des Dienstleistungsnehmers die betreffenden Personen im
Dienst beim Dienstleistungsnehmer nicht mehr einsetzen und hat diese durch geeignete an-
dere Personen zu ersetzen.

Auch der Dienstleistungsnehmer ist zur Verschwiegenheit in Bezug auf ihm bekanntwerdende
Betriebsgeheimnisse des Dienstleisters verpflichtet.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bei Vertragsende die jeweils dem ande-
ren Vertragspartner gehörenden Schriftstücke oder sonstige Unterlagen zurückzugeben.

Der Dienstleister haftet für sämtliche Schäden, die dem Dienstleistungsnehmer durch Ver-
stöße gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung entstehen. Er haftet insoweit für sein Per-
sonal und sonstige, von ihm beauftragte Dritte.

Der Dienstleistungsnehmer behält sich die Möglichkeit vor, den Dienstleister beziehungsweise die vom Dienstleister eingesetzten Personen zusätzlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Obliegenheiten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1975 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten (Anlage 3 – Förmliche Verpflichtungserklärung).

4 Neutralitäts- und Loyalitätspflicht

Der Dienstleister ist neutraler und loyaler Vertragspartner des Dienstleistungsnehmers. Ziel der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen ist es, personalärztliche Dienstleistungen zu erbringen. Der Dienstleister muss die vertragsgegenständlichen Leistungen daher frei von Eigen- oder Fremdinteressen erbringen. Der Dienstleister darf bei der Leistungsausführung keine den Interessen des Dienstleistungsnehmers zuwiderlaufenden Eigen- und/oder Drittinteressen vertreten. Der Dienstleister sichert insoweit zu, dass er im Hinblick auf die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen keinen Loyalitäts-/Interessenkonflikten ausgesetzt ist und er keine Weisungen Dritter entgegennehmen/beachten wird.

5 Unteraufträge

Nach vorheriger Zustimmung des Dienstleistungsnehmers kann der Dienstleister zur Erfüllung seiner Dienstleistungspflichten im Rahmen des vereinbarten Entgeltes weitere Verträge mit zusätzlichen Dienstleistern abschließen (Unterauftragnehmer). In diesem Fall hat der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer die Namen, Kontaktdaten und gesetzlichen Vertreter der Unterauftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung unaufgefordert mitzuteilen und die Dauer der jeweiligen Beauftragung anzuzeigen. Dies gilt auch für jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer. Unterauftragnehmern dürfen insgesamt keine ungünstigeren Vertragsbedingungen gestellt werden, als zwischen Dienstleister und Dienstleistungsnehmer vereinbart sind.

Eine Beauftragung in diesem Sinne erfolgt im Namen und auf Rechnung des Dienstleisters. Der Dienstleister steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des Dienstleistungsnehmers eingeschaltet wurde.

Der Dienstleister hat Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde gemäß dem Vergabeverfahren gelten für sämtliche vom Dienstleister eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend.

Der Dienstleister stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, die dem Dienstleister obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag in gleicher Weise umsetzen. Der Dienstleister kontrolliert dies in dem Maße wie der Dienstleistungsnehmer dies beim AN tun würde bzw. sich vorbehalten hat zu tun.

Erfolgt der Einsatz eines Unterauftragnehmers für Leistungen, auf die der Betrieb des Dienstleisters eingerichtet ist, oder bei Leistungen, die Gegenstand des Hauptauftrags sind, gilt eine Zustimmung des Dienstleistungsnehmers, soweit sie im konkreten Fall tatsächlich erteilt wurde, nur unter der Auflage als erteilt, dass infolge des Unterauftragnehmereinsatzes keine höheren Preise in Rechnung gestellt werden dürfen als die entsprechenden Kostenpositionen des Hauptauftrags, wie insbesondere der dort angebotene Stundenverrechnungssatz. Dabei ist nicht erforderlich, dass bei Zustimmungserteilung auf diese Auflage Bezug genommen wird.

Setzt der Dienstleister ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleistungsnehmers Unterauftragnehmer ein, stellt dies eine Nichtleistung hinsichtlich der betroffenen Vertragsteilleistungen dar, für die der Dienstleister keine Vergütung beanspruchen kann. Darüber hinaus hat der Dienstleistungsnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Der Dienstleister darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem Dienstleistungsnehmer Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Dienstleistungsnehmer oder den Unterauftragnehmer am Bezug von Leistungen hindern, die der Dienstleistungsnehmer selbst oder der Unterauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

Sämtliche in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen und Regelungen gelten entsprechend für den ggf. vom Dienstleister beauftragten Unterauftragnehmer bzw. für das vom Unterauftragnehmer eingesetzte Personal einschließlich Honorarkräfte sowie sonstige Auftragsausführende des Unterauftragnehmers.

Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weitervergeben werden, so bedarf auch dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dienstleistungsnehmers. Die oben genannten Ausführungen gelten entsprechend.

6 Weisungsrecht, Zugangsberechtigung

Vertreter des Dienstleistungsnehmers sind gegenüber den vom Dienstleister eingesetzten Personen und den von Unterauftragnehmern eingesetzten Personen nicht weisungsbefugt, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

Personen, die der Dienstleister nicht unmittelbar mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung betraut hat oder Sachen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen, dürfen nicht mit in den Leistungsort genommen werden.

7 Abrechnung

7.1 Leistungsnachweis

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Aufwand. Nach jedem Einsatz-/ Untersuchungstermin sind entsprechende Leistungsnachweise anzufertigen und dem Ansprechpartner des Dienstleistungsnehmers zur Gegenzeichnung innerhalb von einer Woche nach dem Tag der Leistungserbringung vorzulegen. Nicht gegengezeichnete Leistungsnachweise werden nicht vergütet.

Die Abrechnung der Positionen 1 bis 3 der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung erfolgt pro Untersuchung (bei den Zeitangaben handelt es sich um Schätzwerte) Die Abrechnung der Positionen 4 bis 7 der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung erfolgt zu dem jeweils vereinbarten Stundensatz.

7.2 Abrechnung nach Stundensätzen

Bei Leistungen (Positionen 4 bis 7 der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung), welche nach Stundensätzen abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung der angefangenen Stunden im 15-Minuten-Takt. Für jede angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten wird ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

7.3 Vergütung

Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich aller Zuschläge, Nebenleistungen, wie z. B. organisatorische Gesamtvertragsabwicklung, Termin-

planung, Einsatz medizinischer Untersuchungsgeräte, Verbrauchsmaterial, Vor- und Nacharbeit einschließlich Befundeinholung und -auswertung zu Untersuchungen, Führen von erforderlichen personenbezogenen (Vorsorge-) Karteien usw., sonstige Nebenkosten (insb. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung), Überstunden des Personals, telefonische Erreichbarkeiten, Fahrtkosten und Wegezeiten für die Anreise zum vereinbarten Leistungsort sowie sonstige Spesen oder Aufwendungen, insbesondere ggf. anfallende Parkgebühren, abgegolten.

In begründeten Einzelfällen erforderliche spezielle Laboruntersuchungen (z. B. Blut- oder Serumsuntersuchung) werden, sofern vorab eine Rücksprache mit dem Dienstleistungsnehmer erfolgte und dieser der Untersuchung zugestimmt hat, im erforderlichen Umfang gegen Einzelnachweis gesondert vergütet.

Bereits vereinbarte Termine, die mehr als 48 Stunden vor Beginn des Termins vom Dienstleistungsnehmer oder der bzw. des zu untersuchenden Mitarbeitenden abgesagt werden, können nicht vergütet werden.

Bereits vereinbarte Termine, die 48 Stunden bis 24 Stunden vor Beginn des Termins vom Dienstleistungsnehmer oder der bzw. des zu untersuchenden Mitarbeitenden abgesagt werden, können mit 50 % des Honorars der vorgesehenen Leistung berechnet werden.

Vereinbarte Termine, die weniger als 24 Stunden vor Beginn des Termins vom Dienstleistungsnehmer oder der bzw. des zu untersuchenden Mitarbeitenden abgesagt werden, können mit 100 % des Honorars der vorgesehenen Leistung berechnet werden.

Eine Abrechnung der Leistungen des Dienstleisters bzw. des von ihm eingesetzten Personals über das Abrechnungssystem der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern oder eine Privatabrechnung des behandelnden Arztes ist ausgeschlossen.

7.4 Anpassung der Vergütung

Ergeben sich nach Abschluss im Rahmen der Leistungserbringung dauerhaft Mehrkosten (Anstieg der Lohn- und Lohnfolgekosten, inkl. Änderungen des Mindestlohns), so kann der Dienstleister entsprechend den folgenden Bestimmungen diese Mehrkosten beim Dienstleistungsnehmer geltend machen. Im gegenseitigen Einverständnis werden sodann die im Preisblatt angegebenen Personalkosten im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben angepasst. Wird das Preisanpassungsverlangen nicht geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf Anpassung der Entgelte.

Eine Preisanpassung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn eine Änderung der Personalkosten (Lohn- und Lohnfolgekosten) durch Gesetz, Verordnung oder Tarifvertrag erfolgt. Die Lohnfolgekosten umfassen auch eine etwaige Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge. Erfolgt eine Preisanpassung, so werden durch Preisanpassung die im Preisblatt angegebenen Personalkosten verändert. Im Anschluss ist der angepasste Wert maßgeblich.

Von der Preisanpassung ausgeschlossen sind individuelle tarifvertragliche Entgeltstufensteigerungen oder andere Vereinbarungen (z. B. Arbeitszeiterhöhung). Die Preisanpassungsklausel ist nicht auf anderweitige Mehrkosten oder andere Posten des Preisblattes anwendbar. Dies gilt insbesondere für Sachkosten.

Ebenfalls von der Preisanpassung ausgeschlossen sind Personalkosten, die dem Dienstleister dadurch entstehen, dass er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, Leistungen an seine Mitarbeiter in Form von Zuschüssen, Sachbezügen oder sonstigen Sonderzahlungen gewährt (z. B. Inflationsausgleichsprämie).

Sollten – ungeachtet der vorherigen Ausführungen – unvorhersehbare und wesentliche Mehrkosten (Personal- und Sachkosten) anfallen, die die wirtschaftliche Leistungserbringung gefährden und nicht als übliche – insbesondere durch allgemeine konjunkturelle Änderungen bedingte – Preisschwankungen bereits bei der Angebotserstellung berücksichtigt und einkalkuliert werden konnten, so kann im Bedarfsfall bei entsprechender Nachweiserbringung der konkreten Mehrkosten, im Einvernehmen zwischen Dienstleistungsnehmer und Dienstleister, eine Anpassung nach Maßgabe der einschlägigen vertrags- und vergaberechtlichen Grundlagen (insbesondere § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 313 BGB) vereinbart werden.

Eine Preisanpassung ist frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn möglich und kann in Folge maximal einmal jährlich stattfinden. Die Preisanpassung ist nur zum Monatsersten möglich. Sie muss beim Dienstleistungsnehmer spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Preisanpassung durch Vorlage prüffähiger – d. h. nachvollziehbarer – und jeweils aktueller Nachweise der Mehrkosten schriftlich (postalisch oder per E-Mail) beantragt und begründet werden. Insbesondere hat der Dienstleister auch Nachweise bzgl. seiner ursprünglichen, d. h. zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder der letzten Preisanpassung, kalkulierten Preise vorzulegen, um eine Prüfung der Höhe der jeweils geltend gemachten Mehrkosten zu ermöglichen. Die Begründung für das Preisanpassungsverlangen muss überdies die geänderten Preisfaktoren enthalten und aufklären, wie sich diese auf den Gesamtpreis auswirken.

Maßgebend für den Zugang des Antrags ist der Eingangsstempel des Dienstleistungsnehmers bzw. der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail.

Sollte der Antrag nach dem Wirksamwerden der vorhin genannten Änderungen gestellt werden, so gilt als Berechnungsbasis für die Preisanpassung das Antragsdatum. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für zwölf Monate bindend.

7.5 Einsatz von Assistenzkräften

Eine angemessene Unterstützung des Personalarztes durch fachkundige Assistenzkräfte (z. B. Medizinische Fachangestellte, Medizinisch-technische Assistenten) ist möglich, wird jedoch nicht gesondert vergütet. Der ausschließliche Einsatz von Assistenzkräften im Rahmen der vereinbarten personalärztlichen Untersuchungen ist nicht zulässig.

8 Rechnungsstellung

Der Dienstleister erstellt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung eine prüfbare Rechnung und sendet diese auf elektronischem Wege an **Sachgebietsleitung-Z1.2@lfar.bayern.de**. Den Rechnungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise beizufügen.

Rechnungsempfänger ist jeweils das:

Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Sachgebiet Z1.2 - Personal
Am Hochfeldweg 20 (Gebäude 60)
85051 Ingolstadt

Die Vergütung ist nach erbrachter Leistung 30 Tage nach Zugang der vollständigen, korrekten und prüfbaren Rechnung beim Dienstleistungsnehmer zur Zahlung fällig. Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Dienstleister zu benennendes Konto.

9 Leistungshindernisse

Sofern der Dienstleister bei der Erfüllung des Auftrages den Eintritt von Leistungshindernissen befürchtet, hat der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für solche Leistungshindernisse, die aufgrund eines Eintritts von krisenähnlichen Situationen (wie Naturkatastrophen, Pandemien etc.) entstehen.

10 Haftung

Der Dienstleister haftet im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungserfüllung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder die durch ihn eingesetzten Arbeitskräfte verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Dienstleistungsnehmer in Anspruch nehmen, ist der Dienstleister verpflichtet, den Dienstleistungsnehmer unverzüglich freizustellen.

Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem Dienstleister und dessen Personal in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung aus diesem Vertrag entstehen, übernimmt der Dienstleistungsnehmer keine Haftung. Dies gilt auch für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Dienstleister oder sein Personal oder von ihm eingeschaltete Dritte bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Insbesondere übernimmt der Dienstleistungsnehmer keine Haftung für Schäden und Verluste aller Art an vom Dienstleister oder von dessen Personal eingebrachten Sachen. Der Dienstleister hat den Dienstleistungsnehmer von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Dienstleistungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Dienstleister zur Freistellung verpflichtet.

Ansprüche des Dienstleisters aus diesem Vereinbarungsverhältnis dürfen nur mit Zustimmung des Dienstleistungsnehmers an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Der Dienstleistungsnehmer haftet gegenüber dem Dienstleister nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Der Dienstleistungsnehmer ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eigene Forderungen gegen den Dienstleister aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis durch einfach Erklärung nach § 388 BGB gegen Forderungen des Dienstleisters aufzurechnen.

11 Versicherung

Der Dienstleister ist verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. vorzuhalten, die die Risiken von Fehlleistungen und Nichtleistungen bei der Auftragserfüllung abdeckt und Ansprüche auch aus Fehlleistungen und Nichtleistungen der Personalärzte umfasst und auch für die Umstände des Vertragsgegenstandes geeignet ist und während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

Der Dienstleister ist zum ausreichenden Versicherungsschutz mit mindestens folgenden Deckungssummen verpflichtet:

- für Personenschäden: 5.000.000,-- EUR je Schadensfall
- für Sachschäden: 1.000.000,-- EUR je Schadensfall
- für Vermögensschäden: 100.000,-- EUR je Schadensfall

Die Versicherung ist dem Dienstleistungsnehmer vor Auftragsbeginn im Rahmen der Angebotsabgabe in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen. Des Weiteren ist dem Dienstleistungsnehmer nach Zuschlagserteilung, spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn unaufgefordert das Bestehen der Versicherung und während der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch den AG das Fortbestehen der Versicherung durch Vorlage eines entsprechenden Bestätigungsschreibens der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen.

Es genügt, eine Versicherungsdeckung pro Versicherungsjahr bis zum zweifachen der vorgeannten Deckungssummen (je Schadensereignis) aufrecht zu erhalten und zu belegen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein.

Der Dienstleistungsnehmer kann Zahlungen vom Nachweis des Bestehens oder Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Dienstleister tritt hiermit seine Ansprüche aus der Versicherung an den Dienstleistungsnehmer ab, der hiermit die Abtretung annimmt. Der Dienstleister wird diese Abtretung der Versicherung anzeigen.

Eine Beschränkung der Haftung des Dienstleisters ist mit vorstehender Bestimmung nicht verbunden.

12 Verletzung von Vertragspflichten

Unterlässt der Dienstleister die Erbringung vereinbarter Leistungen, bei denen eine Nachholung nicht möglich ist (Fixschuld), verliert der Dienstleister ohne vorheriger Fristsetzung seinen Vergütungsanspruch gemäß dem Wert der unterlassenen Leistung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

13 Vertragsstrafen

Für jedes schuldhafte Verstoßen des Dienstleisters gegen die Vereinbarungen aus diesem Vertrag wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden schuldhaften Verstoß unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eins von Hundert des jeweiligen Auftragswertes des Einzelabrufes. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen jedoch zehn von Hundert des jeweiligen Auftragswertes des Einzelabrufes nicht überschreiten.

Die Beweislast für fehlendes Verschulden richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Der Anspruch des Dienstleistungsnehmers gegen den Dienstleister auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens bleibt unberührt. Eine fällig gewordene Vertragsstrafe wird auf den Gesamtschaden angerechnet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Der Dienstleistungsnehmer ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bei den jeweiligen Vergütungszahlungen in Abzug zu bringen. Unabhängig davon ist der Dienstleistungsnehmer berechtigt, die Vertragsstrafen auch nachträglich innerhalb eines Jahres nach Verwirkung geltend zu machen. Die Geltendmachung muss jedoch spätestens mit der letzten Zahlung unter diesem Vertrag erfolgen.

Die Summe aller Vertragsstrafen wird pro Vertragsjahr auf jeweils fünf von Hundert der jeweiligen Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Vertragsjahres begrenzt. Falls der Vertrag nicht über eine vollendete Zahl an Vertragsjahren geschlossen wird, wird die Haftungshöchstgrenze für das letzte, nicht vollendete Jahr, entsprechend dem Vomhundertsatz der Nettoabrechnungssumme für diesen Zeitraum begrenzt.

14 Sonstige Vereinbarung

Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat der Dienstleister dem Dienstleistungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Die Abtretung einer Forderung aus dieser Rahmenvereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienstleistungsnehmers zulässig.

Der Dienstleister kann gegenüber dem Dienstleistungsnehmer nur mit eigenen, entweder rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen, aufrechnen.

15 Probezeit

Es gilt eine sechsmonatige Probezeit ab Zustandekommen des Dienstleistungsvertrags mit Zuschlagserteilung. In dieser Zeit kann der Dienstleistungsnehmer mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen den Auftrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen, taggenau kündigen. Hieraus entstehende Schäden und Kosten des Dienstleisters, insbesondere entgangenen Gewinn, ersetzt der Dienstleistungsnehmer nicht.

16 Kündigung

Der Dienstleistungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Dienstleistungsnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die Dienstleistungen oder sonstige vereinbarte Leistungen nicht oder nicht in der in dem Vertrag geschuldeten Art und Weise ausgeführt werden (wie in etwa die Nichtdurchführung angefragter bzw. vereinbarter Untersuchungen, einsetzbares ärztliches Personal in den geforderten Fachrichtungen ist nicht in der vereinbarten Reaktionszeit verfügbar, aus Sicht des Dienstleistungsnehmers nicht ausreichend aussagekräftige

Gutachten, Nicht-Benennung eines zuständigen Personalarztes oder eines Ansprechpartners).

- wenn der Dienstleister oder sein Personal unzuverlässig ist.
- wenn der Dienstleister in Vermögensverfall gerät, zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beauftragt bzw. die Eröffnung eines solchen unmittelbar bevorsteht.
- wenn der Dienstleister bei der Auftragsvergabe falsche Angaben hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen gemacht hat.
- wenn der Dienstleister gegen die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- wenn der Dienstleister entgegen Ziffer 11 dieser Rahmenvereinbarung den Abschluss bzw. den Fortbestand des Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungsvertrages dem Dienstleistungsnehmer trotz Mahnung nicht schriftlich nachweist.
- wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Dienstleistungsnehmer nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch im Verhalten des Dienstleisters oder dessen eingesetzten Personalärzten bzw. seinem sonstigen Personal liegen.
- wenn schwere Verfehlung des Dienstleisters bzw. dessen Geschäftsführers festgestellt werden (z. B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen politisch motivierter Straftaten, Bußgeldbescheide wegen gewerberechtlicher Verstöße); dem Dienstleistungsnehmer ist in diesem Falle ein Abwarten der Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung nicht zuzumuten.

Sind auf Seiten des Dienstleisters mehrere Personen gemeinsamer Vertragspartner, so ist es ausreichend, dass der Kündigungsgrund bei einer Person eintritt.

Eine außerordentliche Kündigung kann auch für Teilbereiche erfolgen (außerordentliche Teilkündigung). Der Gesamtvertrag wird durch die Teilvertragskündigung nicht berührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Anfallende Mehrkosten aufgrund einer außerordentlichen Kündigung sowie Teilkündigung werden dem Dienstleister in Rechnung gestellt.

Hat der Dienstleister den außerordentlichen Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Dienstleisters infolge der außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen.

17 Sonstiges

Vom Dienstleister sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Leistungsbeginn nachfolgend gelistete Nachweise und Unterlagen:

- unterschriebene Datenschutzerklärung (gemäß Anlage 1),
- unterschriebene Verschwiegenheitsverpflichtung (gemäß Anlage 2),
- ggf. unterschriebene Verpflichtungserklärung (gemäß Anlage 3)

für die für die Leistungserbringung fest vorgesehenen Personalärzte der Dienststellen in Ingolstadt/Manching und München in geordneter und übersichtlicher Form unaufgefordert vorzulegen (an: **Sachgebietsleitung-Z1.2@lfar.bayern.de**). Sollte während der Leistungserbringung ein Personalwechsel stattfinden bzw. die Hinzuziehung von Fachärzten für ergänzende Gutachten erforderlich werden, so gelten für jede neu eingesetzte Person die Regelungen zum Leistungsbeginn.

Der Dienstleistungsnehmer kann insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Erbringung der übrigen vereinbarten Anforderungen zusätzliche geeignete Nachweise fordern.

18 Wirksamkeit, Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mails genügen dieser Schriftform nicht, soweit der Vertrag hiervon keine ausdrückliche Ausnahme zulässt. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag ergänzend die Bestimmungen des BGB.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unzulässig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Dienstleister und Dienstleistungsnehmer verpflichten sich, unwirksame oder unzulässige Bestimmungen durch solche neuen Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder unzulässigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich

zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich Dienstleister und Dienstleistungsnehmer, auf Ergänzungen hinzuwirken, die dem Sinn und Zweck angemessen sind.

19 Anlagen zur Rahmenvereinbarung

- Anlage 1 – Datenschutzerklärung
- Anlage 2 – Verschwiegenheitserklärung
- Anlage 3 – Förmliche Verpflichtungserklärung

**Verpflichtungserklärung zum Schutz personenbezogener Daten
nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
(Datenschutzerklärung)**

Frau/Herr

wurde verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten, sondern den Datenschutz gemäß der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) einzuhalten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Als „Verarbeitung“ gilt dabei jeder Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben oder Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Es bestehen folgende Pflichten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich

aus dem Arbeits- bzw. Dienst-

vertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

.....
Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Art. 4 Ziffer 1 DS-GVO: Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO: Verarbeitung

„Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Art. 5 DS-GVO: Grundsätze Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

§ 42 BDSG: Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder

2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.



Anlage 2: Verschwiegenheitserklärung

Verschwiegenheitsverpflichtung

Verschwiegenheitserklärung

„Ich nehme zur Kenntnis, dass es mir untersagt ist, unbefugt Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten, elektronische Dateien usw. zu nehmen, die in den Räumen des Auftraggebers aufbewahrt werden, und/oder davon unbefugt Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Ich verpflichte mich das oben Genannte zu unterlassen.

Ich verpflichte mich hiermit, über alle mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden Informationen sowohl während als auch nach Beendigung meines Arbeitsverhältnisses oder der Beendigung meiner Beschäftigung in den Objekten des AG Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung können zivilrechtlich und/oder auch strafrechtlich verfolgt werden. Daneben können sie zu arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung, Kündigung) führen.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.“

Name, Vorname _____

Datum, Unterschrift _____

Anlage 3: Förmliche Verpflichtungserklärung

, den

(Dienststelle)

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

Vor der oder dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke
der Verpflichtung

nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr	geboren am
beschäftigt bei der/dem	

Die oder der Erschienenene wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- | | |
|--|---|
| § 133 Abs. 3 | - Verwahrungsbruch |
| § 201 Abs. 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes |
| § 203 Abs. 2, 2a, 4, 5 | - Verletzung von Privatgeheimnissen |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit |
| § 353 b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses
und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| § 358 | - Nebenfolgen |
| § 97 b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses |
| § 120 Abs. 2 | - Gefangenenerbefreiung |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses |

Die oder der Erschienenene wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er

- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Unterschrift der oder des Verpflichteten

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt

Unterschrift der oder des Verpflichtenden

Öffentliche Ausschreibung

Beratung und Betreuung arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz
am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen
– Personalärztlicher Dienst –

Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-2

Leistungsbeschreibung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen [m, w, d] verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Beschreibung der bereitzustellenden Dienstleistung	2
2.1	Terminvereinbarungen und Leistungserbringung	3
2.2	Organisation	4
2.2.1	Betreuung der Dienststellen.....	4
2.2.2	Halbjahresplanung.....	5
2.3	Zentrale Aufgaben	5
3	Personelle Voraussetzungen	6

1 Allgemeines

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Rahmenvereinbarung „Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen Beratung und Betreuung arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz – Personalärztlicher Dienst –“. Sie konkretisiert dort, wo erforderlich, die Anforderungen aus der Rahmenvereinbarung. Im Falle inhaltlicher Unterschiede gehen die Angaben der Leistungsbeschreibung den Angaben in der Rahmenvereinbarung vor.

2 Beschreibung der bereitzustellenden Dienstleistung

Die nachfolgenden Leistungen sind einzelfallbezogen und durch erfahrene Personalärzte zu erbringen und als solche anzubieten.

Für den Abgleich der benötigten Stunden wurde eine Schätzung des Zeitbedarfs für die benötigten Untersuchungen anhand folgender Werte vorgenommen:

- Untersuchung zur Feststellung der körperlichen bzw. psychischen Eignung (bei Einstellung): ca. 60 Minuten
- Untersuchung bezüglich der Einsatzfähigkeit von Beschäftigten (während des Beschäftigungsverhältnisses): ca. 120 Minuten;
- Untersuchungen im Kontext Telearbeit: ca. 60 Minuten

Es ist darauf hinzuweisen, dass es zu Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Einzelfälle sowie aufgrund von etwaigen Vor- und Nachbereitungen des Termins kommen kann.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Position	Leistung	Anzahl/Jahr
1	Untersuchung zur Feststellung der körperlichen bzw. psychischen Eignung (Einstellungsuntersuchung im Zentrum/Praxis des Dienstleisters, alternativ vor Ort in einer Dienststelle des Dienstleistungsnehmers, einschließlich Erstellung eines aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit). Form und Inhalt der Gutachten entsprechen den Vorgaben nach Ziffer 2 der Gesundheitszeugnisverwaltungsvorschrift (GesZVV).	7 Untersuchungen (ca. 7 Stunden)
2	Untersuchung bzgl. der Einsatzfähigkeit von Beschäftigten (während des Beschäftigungsverhältnisses), im Zentrum/Praxis des Dienstleisters, alternativ vor Ort in einer	8 Untersuchungen (ca. 16 Stunden)

Position	Leistung	Anzahl/Jahr
	Dienststelle des Dienstleistungsnehmers, einschließlich Erstellung eines aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über konkrete weitere Einsatz- bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten. Form und Inhalt der Gutachten entsprechen den Vorgaben nach Ziffer 2 GesZVV.	
3	Untersuchungen im Kontext Telearbeit einschließlich Erstellung eines aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über konkrete Empfehlungen	5 Untersuchungen (ca. 5 Stunden)
4	Mitwirkung bzw. Beratung bei Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß SGB IX (Verhaltensprävention), ggf. auch fallbezogen	8 Stunden
5	Teilnahme an Dienstbesprechungen (ohne ASA-Sitzung) sowie Bearbeitung von dienstleistungsnehmerspezifischen Fragen im Kontext des jeweiligen Einzelfalls, Erarbeitung von Informationsmaterial (Checklisten, Handlungsempfehlungen) für das Personalsachgebiet auf Anforderung durch den Dienstleistungsnehmer	5 Stunden
6	Ermittlung geeigneter Maßnahmen im Kontext arbeitsbedingter Erkrankungen	10 Stunden
7	Einholung fachärztlicher Stellungnahmen im Rahmen der Positionen 1 bis 3 (Option)	20 Stunden

2.1 Terminvereinbarungen und Leistungserbringung

- Anfragen (telefonisch, E-Mail) zur Terminvereinbarung sind innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beantworten.
- Die vom Dienstleistungsnehmer angeforderten Leistungen sind innerhalb von 20 Kalendertagen ab Abfrage zu erbringen.
- Untersuchungstermine vor Ort in einer Dienststelle des Dienstleistungsnehmers werden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit im Einvernehmen der Vertragspartner so organisiert, dass jeweils eine Gesamteinsatzzeit von mindestens vier Stunden gewährleistet wird.
- Medizinische Gutachten gemäß der Position 1 sind in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Untersuchungstermin dem Dienstleistungsnehmer zuzustellen. Medizinische Gutachten der Positionen 2 und 3 sind in der Regel innerhalb von 20 Kalendertagen dem Dienstleistungsnehmer zuzustellen. Sollte eine Fristüberschreitung notwendig sein (z. B. Einholen fachärztlicher Stellungnahmen), so ist dies dem Dienstleistungsnehmer unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Untersuchungstermin mitzuteilen und zu begründen.

- Der Personalarzt hat die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Das Gebot gilt auch gegenüber dem Personalsachgebiet, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung. Dem Mitarbeiter selbst ist grundsätzlich uneingeschränkt Auskunft über seinen gesundheitlichen Zustand zu erteilen. Auf Verlangen muss ihm der Arzt das Untersuchungsergebnis eröffnen.
- Terminabsagen haben unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes gegenüber dem jeweiligen Ansprechpartner zu erfolgen. Ist dies der Fall werden dem Dienstleister keine Kosten in Rechnung gestellt, anderenfalls werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift haftet der Dienstleister

2.2 Organisation

Die Betreuung und der Schriftverkehr jeglicher Art sowie die Rechnungsstellung haben ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Vertragsabwicklung obliegt dem **Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen, Sachgebiet Z1.2 – Personal, Am Hochfeldweg 20 (Gebäude 60), 85051 Ingolstadt**. Die Anforderung der angebotenen, dienststellenbezogenen Einzel- bzw. Teilleistungen aus dem Vertrag erfolgt dezentral durch die unter Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung genannten Dienststellen Ingolstadt/Manching und München.

2.2.1 Betreuung der Dienststellen

Für die Dienststellen des Dienstleistungsnehmers in Ingolstadt/Manching und München wird seitens des Dienstleisters verbindlich ein Personalarzt schriftlich benannt, welcher die Aufgaben gemäß den Positionen 1 bis 7 des Leistungsumfangs erbringt. Die Betreuung der übrigen Dienstorte wird zentral durch die genannten Dienststellen übernommen. Eine Änderung der benannten Personen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Dienstleistungsnehmers.

Untersuchungen der Positionen 1 bis 3 und 7 sollen im Zentrum/Praxis des Dienstleisters durchgeführt werden. Hierbei darf die Entfernung maximal eine Stunde bei Benutzung der üblich verkehrenden Verkehrsmittel von der Dienststelle Ingolstadt/Manching bzw. München betragen. Alternativ können diese Untersuchungen auch vor Ort durchgeführt, sofern der Personalarzt über mobile Geräte verfügt.

Aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ist mit den Untersuchungen vor Ort, nach Anforderung durch den Dienstleistungsnehmer, jeweils spätestens um 09:00 Uhr zu

beginnen. Eventuell erforderliche Tätigkeiten zur Vorbereitung der Untersuchungen, wie z. B. der Aufbau von medizinischen Geräten etc., sind vorher durchzuführen und abzuschließen.

Die Positionen 4 bis 6 erfordern grundsätzlich die Anwesenheit des Dienstleisters in der Dienststelle des Dienstleistungsnehmers. Nach vorheriger Abstimmung können die Termine auch virtuell über eine sichere Verbindung erfolgen.

2.2.2 Halbjahresplanung

Zur Organisationsoptimierung erstellt die zu betreuende Dienststelle eine unverbindliche Halbjahresplanung bezüglich der voraussichtlich erforderlichen personalärztlichen Leistungen und legt diese den nach Ziffer 2.2.1 benannten Personen des Dienstleisters, erstmals bis zum 12. November 2026 und danach spätestens bis zum 15. Januar (für 1. Halbjahr) sowie spätestens bis zum 15. Juli (für 2. Halbjahr) jeden Jahres des Leistungszeitraumes nach Ziffer 1.3 der Rahmenvereinbarung, vor.

Durch den Dienstleister sind anschließend jeweils innerhalb von einem Monat bedarfsgerechte und verbindliche Einzeltermine im Einvernehmen mit dem Dienstleistungsnehmer festzulegen.

Wenn es der Dienstbetrieb erfordert, können unabhängig davon weitere Termine folgen.

2.3 Zentrale Aufgaben

An den Ansprechpartner nach Ziffer 2.2.1 Satz 1 dieser Leistungsbeschreibung werden auch Fragen zur Koordination der Gesamtvertragsabwicklung, z. B. Rechnungsabwicklung, Bearbeitung von personalmedizinischen Fragen und sonstiger Aufgaben (z. B. Teilnahme an Besprechungen) gerichtet. Dieser Ansprechpartner des Dienstleisters hat die organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber dem gesamten eingesetzten Personal, soweit dies zur Vertragserfüllung bei den unter Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung benannten Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen erforderlich ist. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist eine einheitliche Vorgehensweise des durch den Dienstleister eingesetzten Personals zu gewährleisten.

Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen ist nicht gegeben.

3 Personelle Voraussetzungen

Zum Vertragsvollzug als Personalarzt dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, welche berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die im zu beurteilenden Einzelfall erforderliche medizinische Fachkunde verfügen.

Der Dienstleister hat zwingend einsatzfähige Fachärzte für die Betreuung der Dienststellen gemäß Ziffer 2.2.1 dieser Leistungsbeschreibung in folgenden medizinischen Fachrichtungen zur Verfügung zu stellen:

- Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin.

Ergänzend dazu stellt der Dienstleister sicher, dass er im Bedarfsfall termingerecht für die Einholung von fachärztlichen Stellungnahmen auf Fachärzte der folgenden speziellen Fachrichtungen zurückgreifen kann:

- Allgemeinmedizin
- Orthopädie
- Psychiatrie/Psychotherapie
- Innere Medizin
- Neurologie
- Kardiologie
- HNO
- Augenheilkunde
- Rehabilitationsmedizin

Der Einsatz der genannten Fachrichtungen erfolgt im Bedarfsfall fallbezogen.

Vor Vertragsbeginn hat der Dienstleister gegenüber dem Dienstleistungsnehmer den Nachweis zu erbringen, dass ihm ärztliches Personal mit der erforderlichen Fachkunde in den oben genannten Fachrichtungen gemäß den Vereinbarungen zur Reaktionsdauer (Ziffer 2.1 dieser Leistungsbeschreibung) termingerecht zur Verfügung steht. Auf Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung wird hingewiesen.

Die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen beherrschen die deutsche Sprache gemäß dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Ergänzend zu den personellen Voraussetzungen sind spätestens zwei Wochen vor Einsatz ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden durch den benannten Personalarzt

sowie der Nachweis über einen bestehenden Masernschutz nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Zudem hat der beauftragte Arzt innerhalb der o. g. Frist eine Erklärung über die eigenen geordneten persönlichen wie wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Diese beinhaltet insbesondere, dass keine Pfändungen oder sonstige vollstreckbare Titel gegen diesen vorliegen.

Schutzerklärung Scientology

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

Anlage zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen; Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Scientology-Organisation – öAScientO) vom 29. Oktober 1996 (AllMBI. S. 701, StAnz. Nr. 44), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBI. S. 620, StAnz. Nr. 50) geändert worden ist.

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!

Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung durch die Zentrale Vergabestelle auf das Angebot des Bewerbers/Bieters:

2.1. Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;

- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
- 2.2. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 2.3. Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

**Öffentliches Auftragswesen - Scientology-Organisation; Verwendung von Schutz-
erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Scientology-Organisation - öAScientO)¹**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 29. Oktober 1996, Az. 476-2-151**

(AllMBI. S. 701)

(StAnz. Nr. 44)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen; Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Scientology-Organisation – öAScientO) vom 29. Oktober 1996 (AllMBI. S. 701, StAnz. Nr. 44), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBI. S. 620, StAnz. Nr. 50) geändert worden ist.

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozialtechnologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die
 - Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
 - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
 - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.
3. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wesentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

¹ Fortgeltung ab 1. 1. 2016 gem. der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften (VwVWBek) vom 31. Mai 2016 (AllMBI. S. 1555).

Eigenerklärung zum Masernschutz

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!)

Firmensitz (Anschrift):

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld ist immer auszufüllen!
Ausnahme: Wird das Formblatt für den Bewerber/Bieter bzw. für den bevollmächtigten Bewerber/Bieter einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, ist das Ausfüllen des (vorherigen) Formularfelds "Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)" ausreichend!)

2. Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen

Angabe der Losnummer(n), für die diese Eigenerklärung abgegeben wird:

(Hinweis der Zentralen Vergabestelle: Dieses Formularfeld entfällt!)

3. Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n):

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

1.1 Der Bewerber/Bieter versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.

1.2 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nr. 1.1 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

2. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Preise

- 1.1. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2. Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes angegeben ist.
- 1.3. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2 VOL/B)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 c. VOL/B.

3. Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

- 4.1. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2. Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen

Stand: 30.05.2023

- 4.4. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggfs. auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.5. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.
- 4.6. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 4.7. Der Auftragnehmer kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

- 5.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet sind im Sinne der §§ 122 und 128 GWB.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3. Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6. Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

8. Abrechnung (§ 15 VOL/B)

- 8.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen

Stand: 30.05.2023

- 8.2. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

- 9.1. Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggfs.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10. Bürgschaften (§ 18 VOL/B)

- 10.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen

Stand: 30.05.2023

10.2. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

10.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

10.4. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11. Abnahme (§ 13 VOL/B)

Die Gefahr geht, wenn nichts Anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

12.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

12.2. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

13.1. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

15. Verpflichtung zur Gewährung von Mindestbedingungen

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

VOL Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- Fassung 2003 -

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1

Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2

Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und

Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn

die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen.

Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein

vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10

Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11

Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12

Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist

fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13

Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu

liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) bis cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

- d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
- (2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach

Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das

beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19

Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

06.07.2026

Verfahren: 0270.ZV-33-26-2 - Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Wichtige Hinweise

Alle Positionen sind von den Bietern zwingend anzubieten. Anderenfalls wird das Angebot des Bieters nach § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO von der Wertung ausgeschlossen. Sämtliche Positionen werden bei der Angebotswertung (vgl. Dokument "Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen" Ziffer 3.7.2 "Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots") mitberücksichtigt.

- Der Bedarfsträger behält sich eine Beauftragung der Positionen mit dem Vermerk „Optionalposition“ vor.
- Positionen ohne den Vermerk „Optionalposition“ werden beauftragt, sofern keine Aufhebungsgründe nach § 48 UVgO vorliegen.

Die Kosten sind in einer Vollkostenrechnung inkl. sämtlicher Nebenkosten zu kalkulieren und anzugeben.

Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich aller Zuschläge, Nebenleistungen, wie z. B. organisatorische Gesamtvertragsabwicklung, Terminplanung, Einsatz medizinischer Untersuchungsgeräte, Verbrauchsmaterial, Vor- und Nacharbeit einschließlich Befundeinholung und -auswertung zu Untersuchungen, Führen von erforderlichen personenbezogenen (Vorsorge-) Karteien usw., sonstige Nebenkosten (insb. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung), Überstunden des Personals, telefonische Erreichbarkeiten, Fahrtkosten und Wegezeiten für die Anreise zum vereinbarten Leistungsort sowie sonstige Spesen oder Aufwendungen, insbesondere ggf. anfallende Parkgebühren, abgegolten.

Das Auftragsvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Bei den aufgeführten Leistungsangaben (Anzahl/Jahr) handelt es sich um Abnahmemengen aufgrund von Erfahrungswerten, mithin also um Schätzmengen.

1	Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	7,00	Untersuchungen	pro 1,00 Untersuchung	

Untersuchung zur Feststellung der körperlichen bzw. psychischen Eignung (Einstellungsuntersuchung im Zentrum/Praxis des Dienstleisters, alternativ vor Ort in einer Dienststelle des Dienstleistungsnehmers, einschließlich Erstellung eines aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit). Form und Inhalt der Gutachten entsprechen den Vorgaben

nach Ziffer 2 der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift (GesZVV).

Erfahrungsgemäß sind jährlich 7 Untersuchungen durchzuführen, für die der geschätzte Zeitbedarf jeweils ca. 60 Minuten beträgt.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Untersuchung anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Untersuchung: _____ %

2	Untersuchung bzgl. der Einsatzfähigkeit von Beschäftigten	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	8,00	Untersuchungen	 pro 1,00 Untersuchung	

Untersuchung bzgl. der Einsatzfähigkeit von Beschäftigten (während des Beschäftigungsverhältnisses), im Zentrum/Praxis des Dienstleisters, alternativ vor Ort in einer Dienststelle des Dienstleistungsnehmers, einschließlich Erstellung eines aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über konkrete weitere Einsatz- bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten. Form und Inhalt der Gutachten entsprechen den Vorgaben nach Ziffer 2 GesZVV.

Erfahrungsgemäß sind jährlich 8 Untersuchungen durchzuführen, für die der geschätzte Zeitbedarf jeweils ca. 120 Minuten beträgt.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Untersuchung anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Untersuchung: _____ %

3	Untersuchung Telearbeit mit Gutachten	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	Untersuchungen	 pro 1,00 Untersuchung	

Untersuchungen im Kontext Telearbeit einschließlich Erstellung eines

aussagekräftigen personalärztlichen Gutachtens über konkrete Empfehlungen.

Erfahrungsgemäß sind jährlich 5 Untersuchungen durchzuführen, für die der geschätzte Zeitbedarf jeweils ca. 60 Minuten beträgt.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Untersuchung anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Untersuchung: _____ %

4	Mitwirkung bei BEM	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	8,00	Stunden	 pro 1,00 Stunde	

Mitwirkung bzw. Beratung bei Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß SGB IX (Verhaltensprävention), ggf. auch fallbezogen.

Erfahrungsgemäß beträgt der jährliche Aufwand hierfür 8 Stunden.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Stunde anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Stunde: _____ %

5	Teilnahme an Dienstbesprechungen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	Stunden	 pro 1,00 Stunde	

Teilnahme an Dienstbesprechungen (ohne ASA-Sitzung) sowie Bearbeitung von dienstleistungsnehmerspezifischen Fragen im Kontext des jeweiligen Einzelfalls, Erarbeitung von Informationsmaterial (Checklisten, Handlungsempfehlungen) für das Personalsachgebiet auf Anforderung durch den Dienstleistungsnehmer.

Erfahrungsgemäß beträgt der jährliche Aufwand hierfür 5 Stunden.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Stunde anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Stunde: _____ %

6	Maßnahmen für arbeitsbedingte Erkrankungen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	Stunden	 pro 1,00 Stunde	

Ermittlung geeigneter Maßnahmen im Kontext arbeitsbedingter Erkrankungen.

Erfahrungsgemäß beträgt der jährliche Aufwand hierfür 10 Stunden.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Stunde anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Stunde: _____ %

7	Einholung fachärztlicher Stellungnahmen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	Stunden	 pro 1,00 Stunde	

Einholung fachärztlicher Stellungnahmen im Rahmen der Positionen 1 bis 3.

Erfahrungsgemäß beträgt der jährliche Aufwand hierfür 20 Stunden.

Es ist der verbindliche Preis für EINE Stunde anzugeben.

Eine nähere Beschreibung hierzu ist der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil in % bezogen auf eine Stunde: _____ %

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass
(netto)

Nachlass
(netto)

Summe inkl. Nachlass
(netto)

Umsatzsteuer

**Summe
(brutto)**

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

06.07.2026

Verfahren: 0270.ZV-33-26-2 - Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 0270.ZV-33-26-2 - Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Statistische Angaben

1.1 Hinweis zu "KMU-Eigenschaft"

Informationen zu statistischen Angaben:

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu nachfolgend an,

- ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.

Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind:

- eine Mitarbeiterzahl von weniger als 250 Personen und
- ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50. Mio. EUR
- oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1>).

- bei EU-weiten Vergaben welcher NUTS-Code dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht. Die Europäische Union bietet eine Suchhilfe (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/nuts/correspondence-tables/postcodes-and-nuts>) hierzu an.

Es handelt sich jeweils um rein statistische Werte, d.h. die Angaben zu diesen Punkten hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

1.2 Unternehmensgröße [Mussangabe]

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu Ihre Unternehmensgrößenklasse an.

Nähere Informationen, ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen erfüllt, finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.

Es handelt sich um einen rein statistischen Wert, d.h. die Angabe zu diesem Punkt hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 0270.ZV-33-26-2 - Arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz am Bayerischen Landesamt
für Asyl und Rückführungen

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	2.6_Angabe einsatzfähiger Fachärzte.docx	42,66 KB	docx